

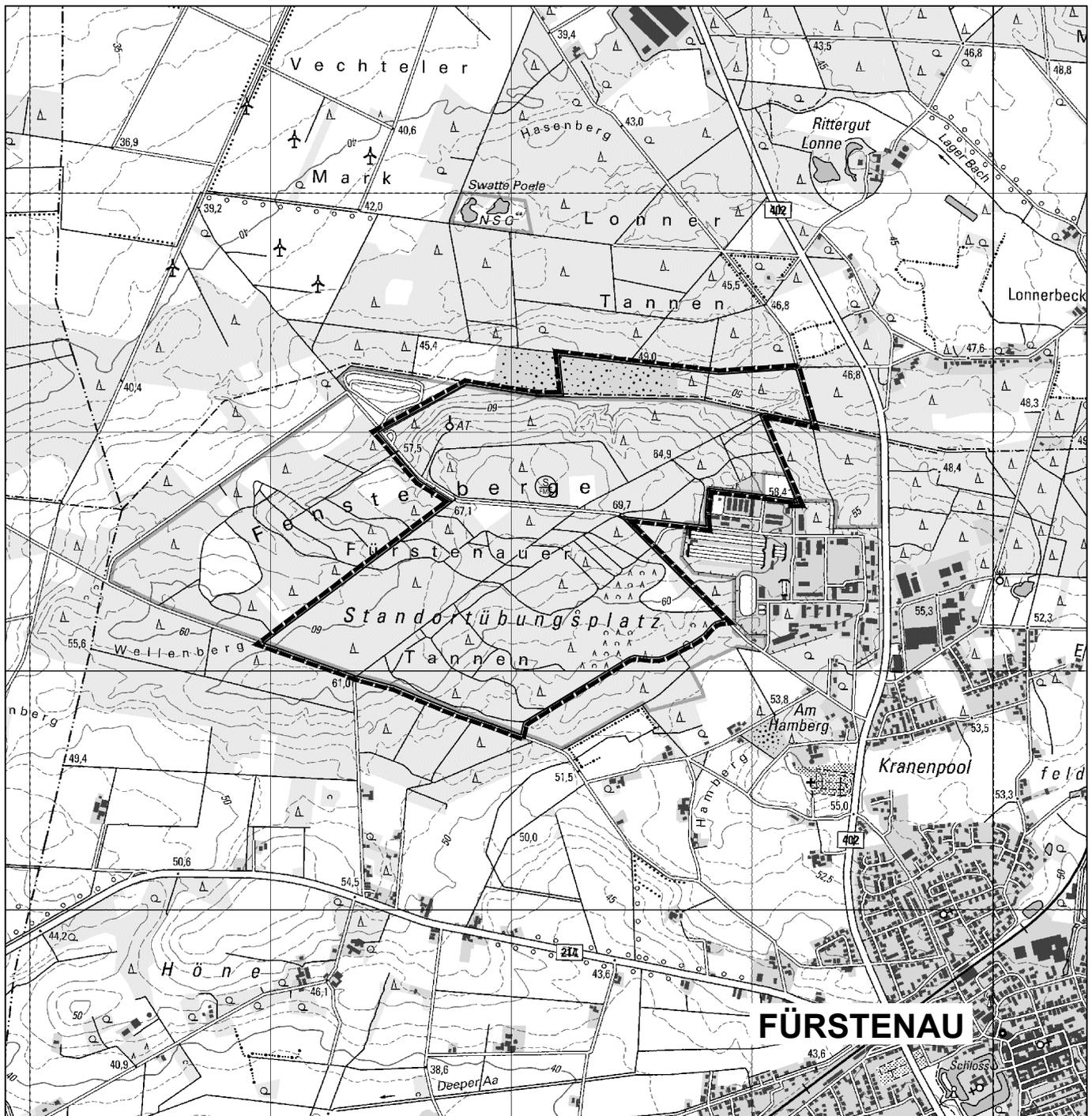


# Samtgemeinde Fürstenaau

Landkreis Osnabrück

## 51. Änderung Flächennutzungsplan

Begründung zum Entwurf



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205  
49084 Osnabrück

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Telefon (0541) 1819 - 0  
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

**pbh**   
PLANUNGSBÜRO HAHM

Samtgemeinde Fürstenau – Landkreis Osnabrück –  
51. Änderung Flächennutzungsplan  
(Bereich ehemaliger Standortübungsplatz der Pommernkaserne)

Begründung zur Flächennutzungsplanänderung (Entwurf)

**Planungsbüro Hahm**

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: [osnabrueck@pbh.org](mailto:osnabrueck@pbh.org)

Internet: [www.pbh.org](http://www.pbh.org)

Ri/Sc-09170131-193 / 14.10.2016

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplanentwurf .....	4
1.	Allgemeines .....	4
1.1	Präambel .....	4
1.2	Gebietslage / Änderungsbereich .....	4
2.	Planungsanlass .....	5
3.	Einordnung der Planung .....	6
3.1	Regionales Raumordnungsprogramm .....	6
3.2	Flächennutzungsplan .....	8
4.	Ausgangssituation .....	9
5.	Planungsinhalte / Darstellungen / Gebietsbegrenzung .....	10
5.1	Siedlungsentwicklung / Bauliche Nutzung / Gestaltung .....	10
5.1.1	Sondergebiet Messebetrieb .....	11
5.1.2	Sondergebiet Freizeitmotorsport / Sonderbauflächen (Freizeitmotorsport)-Wald .....	11
5.1.3	Sondergebiet Ferienhausgebiet + Golfsport .....	12
5.1.4	Sondergebiet Wochenendhausgebiet + Reitsport .....	13
5.2	Denkmäler .....	13
5.3	Verkehr / Infrastruktur .....	13
5.4	Immissionen .....	14
5.4.1	Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse .....	14
5.4.2	Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches .....	15
5.5	Altlasten / Kampfmittel .....	16
5.6	Ökologie / Landschaftspflege .....	17
5.7	Alternativstandorte .....	18
II.	Umweltbericht .....	19
1.	Beschreibung des Vorhabens .....	20
2.	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens .....	21
2.1	Bau- und anlagebedingte Wirkungen .....	21
2.2	Betriebsbedingte Wirkungen .....	21
3.	Beschreibung des Untersuchungsrahmens .....	22
3.1	Räumliche und inhaltliche Abgrenzung .....	22
3.2	Angewandte Untersuchungsmethoden .....	22
4.	Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile .....	26
4.1	Mensch .....	26
4.2	Tiere .....	27
4.3	Pflanzen / Biotoptypen .....	33

4.4	Boden .....	36
4.5	Wasser .....	37
4.6	Klima und Luft.....	38
4.7	Landschaft.....	38
4.8	Kultur und sonstige Sachgüter.....	39
4.9	Wechselwirkungen .....	40
5.	Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte .....	42
5.1	Beschreibung der Konfliktdichte .....	42
5.2	Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) .....	42
6.	Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	43
6.1	Schutzgut Mensch.....	43
6.2	Schutzgut Tiere .....	43
6.3	Schutzgut Pflanzen.....	44
6.4	Schutzgut Boden .....	44
6.5	Schutzgut Wasser.....	44
6.6	Schutzgut Klima und Luft .....	44
6.7	Schutzgut Landschaft /Erholung .....	44
6.8	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter .....	45
7.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen .....	46
7.1	Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen .....	46
7.2	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	46
7.3	Ausgleichsmaßnahmen .....	55
8.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen .....	59
III.	Verfahren .....	60
IV.	Anlagen.....	65
	- Planzeichnung	

## I. Begründung zum Bauleitplanentwurf

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Präambel

Der Flächennutzungsplan dient dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorzubereiten und in den Grundzügen darzustellen.

#### 1.2 Gebietslage / Änderungsbereich

Am ..... hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau beschlossen, im nordwestlichen Teil des Gebietes der Stadt Fürstenau, und zwar im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne, die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1979<sup>1</sup> vorzunehmen, um aktuellen Entwicklungsvorstellungen zu entsprechen.

Diese Änderung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde umfasst eine ca. 174 ha große Fläche, die Teile des ehemaligen Standortübungsplatzes enthält.

Der Geltungsbereich der Änderung ist in der Plandarstellung gekennzeichnet. Durch diesen Änderungsbereich wird ein Teil der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes (von 2012) überlagert. Die 43. Änderung beinhaltete unter Einbeziehung der Kasernenfläche und weiterer Teile des Standortübungsplatzes eine Fläche von insgesamt 363 ha. Der von der aktuellen Änderung überlagerte Bereich der 43. Änderung wird mit der Bekanntmachung der Genehmigung der vorliegenden Änderung rechtsunwirksam.

---

<sup>1</sup> Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau am 29.05.1979, Bekanntmachung am 07.06.1979

## 2. Planungsanlass

Die Stadt Fürstenuau hatte bereits im Jahr 2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie der Pommernkaserne der Bundeswehr eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, um die Realisierung eines Freizeit- und Ferienparkes planungsrechtlich vorzubereiten.

Auf Grundlage der 2012 geänderten Flächennutzungsplandarstellung sollten dann entsprechend des Projektfortschritts einzelne Bebauungspläne zu räumlichen und inhaltlichen Einzelvorhaben entwickelt werden.

Für den Bereich der ehemaligen Pommernkaserne wurde 2012 der Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ erstellt, der im Wesentlichen zentrale Verwaltungseinrichtungen, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie und unterschiedliche Sport-, Spiel- und Wellnesseinrichtungen ermöglicht.

Für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes wird bereits seit 2010 eine Motorsportnutzung als 4x4-Geländepark auf Basis einer Genehmigung nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrieben. Im Jahr 2014 wurde diese Genehmigung befristet auf drei Jahre verlängert. Der Betrieb dieser Freizeitnutzung soll nachfolgend und für den innerhalb der BImSchG-Genehmigung festgelegten Bereich durch planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden. Da dieser Bereich räumlich nicht dem bislang dargestellten „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ entspricht, muss der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden. Damit soll die Basis für eine Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes bei der angestrebten verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden.

Der veränderte Zuschnitt der Freizeitmotorsportnutzung hat räumliche Auswirkungen auf die Ausdehnung der weiteren Freizeitnutzungen. Zudem hat sich abgezeichnet, dass eine großflächige Golfportnutzung aufgrund mangelnder Nachfrage in absehbaren Zeiträumen nicht realisierungsfähig ist. Diese kann deshalb zukünftig entfallen.

Als Hemmnis für die Aufstellung von Bebauungsplänen außerhalb des ehemaligen Kasernengeländes hat sich außerdem der rechtliche Umgang mit dem Waldbestand erwiesen. Um zukünftig auch Waldfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu ermöglichen, soll die Nutzungsvorgabe bei den Darstellungen des FNP gelockert und dem Walderhalt im rechtlichen Sinne mehr Raum gegeben werden. Bislang sind allein „Sondergebiete“ mit verschiedenen Zweckbestimmungen dargestellt.

Durch die 51. Änderung des FNP soll diesen Sachverhalten entsprochen werden.

### 3. Einordnung der Planung

#### 3.1 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RRoP) für den Landkreis Osnabrück von 2004 (Bekanntmachung am 09.04.2005) stellt die Stadt Fürstenau als Grundzentrum dar. Neben der damit verbundenen Funktionszuweisung und der Aufgabe zur Bereitstellung zentraler Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfes ist die Stadt Fürstenau als „Standort mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen“ sowie als „Standort der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ dargestellt.

Der Bereich der Planänderung befindet sich zudem etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“ und ist weitgehend als „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ ausgewiesen. Überlagert ist der Planänderungsbereich (mit Ausnahme der Fläche des Munitionsdepots und der Flächen im Bereich der Gemeinde Bippen) mit der Darstellung „Sperrgebiet“.

Der nördliche Teil des Planänderungsbereiches außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes ist als „Vorsorgegebiet für Erholung“ dargestellt. „In diesen Gebieten, die aufgrund ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart, der aktuellen und potenziellen Eignung für verschiedene Erholungsaktivitäten, der kultur- und naturgeschichtlichen Bedeutung oder aktuellen Naherholungs- und Fremdenverkehrsbedeutung abgegrenzt sind, ist die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich zu sichern und weiterzuentwickeln....“.

Bei Vorsorgegebieten gilt, dass „alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen sind, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich“.

Insofern wird im Hinblick auf die Trinkwassergewinnung keine grundsätzliche Konfliktsituation gesehen, da keine Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotenzial vorgesehen sind und vsf. keine nennenswerten zusätzlichen Beeinflussungen der Niederschlagswasserversickerung zu erwarten sind.

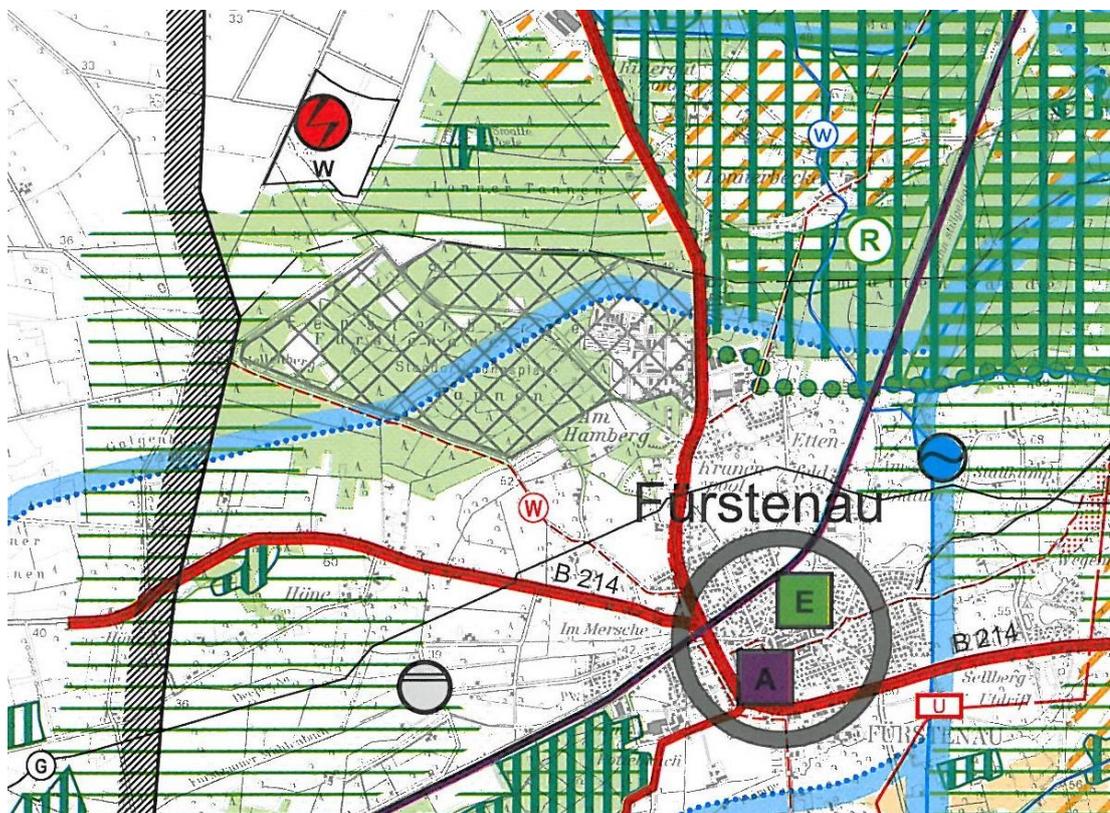
Hinsichtlich der forstwirtschaftlichen Belange ist festzustellen, dass der überwiegende Teil des Änderungsbereiches in das ausgewiesene „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ fällt.

Der weitere Ausbau des Freizeit- und Ferienparkes stellt für die Samtgemeinde Fürstenau als Erweiterung ihres Naherholungsbereiches und in Verbindung mit einer erheblich steigenden Fremdenverkehrsbedeutung eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftskraft und der Neuschaffung bzw. Absicherung von Arbeitsplätzen und damit ein wichtiges Planungsziel dar. Dabei ist es explizit gewünscht, primär Bereiche zu verwenden, die einer Nutzungsaufgabe unterliegen und deren Neunutzung nur aufwändig zu realisieren ist. Einen solchen Standort stellt der ehemalige Standortübungsplatz der Pommernkaserne mit dem Munitionsdepot dar. Dieser Konversionsbereich soll deshalb dauerhaft zu einem Freizeit- und Ferienpark entwickelt werden.

Allein eine Inanspruchnahme der baulich bereits genutzten Flächen der ehemaligen Pommernkaserne kann den wirtschaftlichen Betrieb eines Freizeit- und Ferienparks nicht ermöglichen. Deshalb ist eine Nutzung der überwiegenden Teile der mit Gehölzen bestandenen Flächen ebenfalls erforderlich.

Da es sich überwiegend um jüngere und mittelalte Nadelholzbestände handelt, die zuvor Teil der militärisch überformten und stark beanspruchten Fläche waren, soll an dieser Stelle dem Vorhaben der Freizeitnutzung eine gleichrangige Bedeutung eingeräumt werden. Die Eingriffe in den Gehölzbestand sollen dabei so gering wie zur Nutzungsausübung erforderlich gestaltet werden. Die intensiver genutzten Bereiche sollen gegenüber den verbleibenden Waldflächen ggf. gepuffert werden, um den rechtlichen Bestand des Waldes mit seinen Funktionen zu gewährleisten.

Südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft ein regional bedeutsamer Wanderweg.



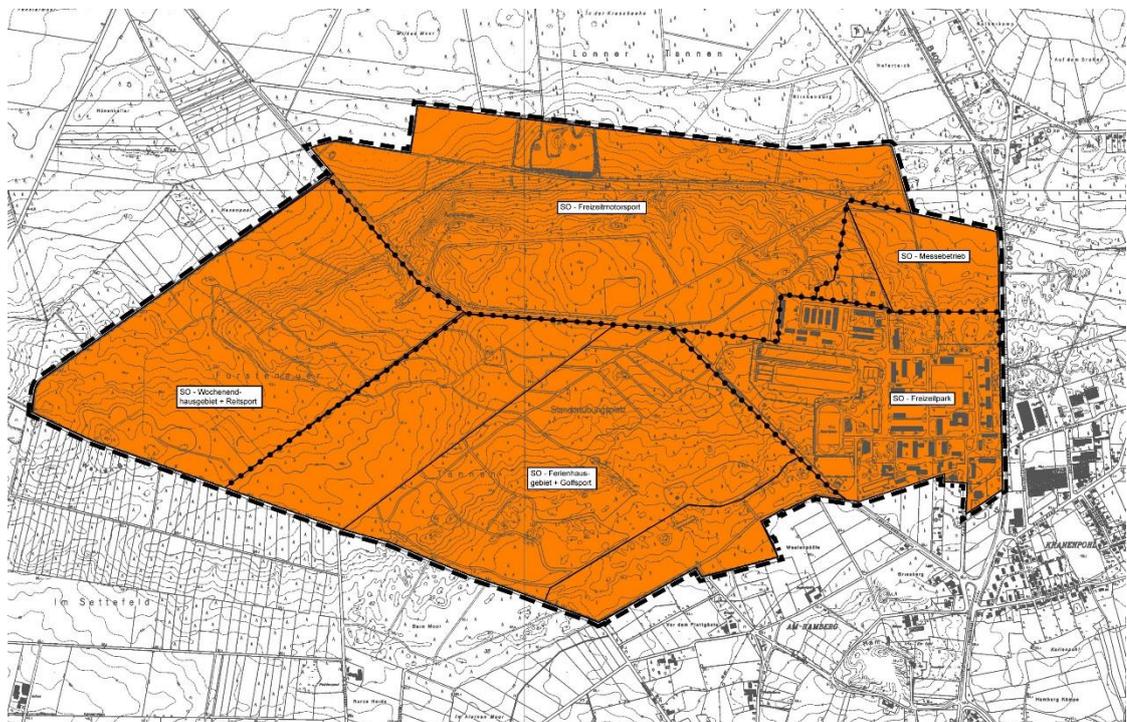
Ausschnitt aus: Regionales Raumordnungsprogramm 2004

Die Teilfortschreibung des RRoP im Jahr 2010 im Bereich Einzelhandel ist für die vorliegende Änderung des FNP nicht von Relevanz.

## 3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Fürstenau stellt seit seiner 43. Änderung für den Bereich ehem. Kaserne/Standortübungsplatz unterschiedliche Sondergebiete dar. Im Einzelnen werden den Sondergebieten folgende Zweckbestimmungen zugewiesen:

- Freizeitsportnutzung
- Wochenendhausgebiet + Reitsport
- Ferienhausgebiet + Golfsport
- Messebetrieb
- Freizeitpark



### 43. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es ist weiterhin vorgesehen, die Gesamtfläche der 43. Änderung als Freizeit- und Ferienpark Fürstenau zu gestalten. Im Zuge der bisherigen Realisierung der Planungsvorstellungen ist jedoch offenkundig geworden, dass sich insbesondere im Hinblick auf die Nachfragesituation nicht alle Nutzungen in der vorgesehenen Art realisieren lassen.

Das „Sondergebiet Freizeitpark“ soll nicht Bestandteil der aktuellen Änderung werden, da auf Basis seiner FNP-Darstellung bereits eine verbindliche Bauleitplanung durchgeführt wurde und deren Umsetzung voranschreitet.

Das „Sondergebiet Messebetrieb“ bleibt mit Ausnahme eines westlichen Randbereiches, der der Erschließung der Freizeitmotorsportfläche dient, ebenfalls unverändert, da kein erkennbarer Änderungsbedarf besteht. Für das „Sondergebiet Wochenendhausgebiet + Reitsport“ deuten sich Entwicklungsabsichten an – diese sind derzeit jedoch noch nicht konkret genug, um eine Einbeziehung in die Änderung zu ermöglichen.

#### 4. Ausgangssituation

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um etwa die Hälfte der Fläche des ehemaligen Standortübungsplatz der Pommernkaserne sowie nördlich angrenzend Sandabbauflächen (tlw. renaturiert) und kleinere Acker- und Waldflächen.

Der ehemalige Truppenübungsplatz stellt sich als tlw. stark wellige und überwiegend bewaldete Fläche dar. Die Bewaldung wird durch Verkehrsflächen (u.a. mittige Fensterbergstraße), ein großes, ehemaliges Panzerfahrerschulgelände im Südostteil und größere Lichtungen unterbrochen.

Die Geländehöhen bewegen sich im Änderungsbereich zwischen ca. 71 m ü NN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des ehemaligen Munitionsdepots) und ca. 47 m im nordwestlichsten Bereich.

Tieferliegend ist die unverfüllte Sandabgrabungsfläche, die sich nördlich an den Standortübungsplatz anschließt. Ebenfalls nördlich des Standortübungsplatzes befinden sich als Teil des Änderungsbereiches eine bereits renaturierte Abgrabungsfläche, eine offene Ackerparzelle sowie im nordöstlichsten Bereich jeweils eine Waldfläche.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich neben dem direkt anschließenden ehemaligen Kasernengelände überwiegend Waldflächen. Unmittelbar westlich angrenzend befindet sich das separat eingezäunte Munitionsdepot, bestehend aus 17 von Norden erschlossenen Bunkern, einem Wachgebäude sowie einer unterirdischen Zisterne (400 m<sup>3</sup>). Im Westen und im Südosten liegen ansonsten benachbart auch Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend zudem einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Östlich der Bundesstraße B 402 (Haselünner Straße) erstreckt sich ein Gewerbegebiet.

Der nordwestlich der ehemaligen Kaserne bzw. nördlich der Fensterbergstraße gelegene Bereich und ein größerer zwischen Fensterbergstraße und Lengericher Weg u. a. im Bereich des ehemaligen Panzerfahrerschulgeländes gelegener Teil werden auf Basis einer verlängerten BImSchG-Genehmigung als 4x4-Geländepark genutzt.

## 5. Planungsinhalte / Darstellungen / Gebietsbegrenzung

Ziel der bisherigen FNP-Ausweisungen der 43. Änderung war es, eine möglichst enge Darstellung in Form von „Baugebieten“ vorzunehmen, um eine weitgehende Nutzungssteuerung bereits auf gesamtgemeindlicher Ebene zu erzielen. Mit diesem Vorgehen ist der Entwicklungsspielraum für nachfolgende Bebauungspläne jedoch soweit eingeeengt, dass eine Festsetzung von Waldflächen gemäß § 9 (1) Nr. 18b BauGB nicht möglich ist. Da es jedoch Ziel der sich konkretisierenden Planungsabsichten ist, nicht nur Gehölze als Ansammlung von Einzelbäumen in der Landschaft oder einer Parkanlage zu erhalten, sondern konkret „Wald“ im rechtlichen Sinne festzusetzen, hat sich die bisherige Darstellungssystematik als nicht geeignet herausgestellt. Deshalb soll in dieser Änderung eine Darstellung als „Bauflächen“ vorgenommen und der Wald als Bestandteil dieser Flächendarstellung ermöglicht werden.

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich zunächst auf den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes, der in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung als Freizeitfläche für den Motorsport festgesetzt werden soll. Für darüber hinausgehende benachbarte Nutzungen soll erst im zeitlichen Zusammenhang und unter Prüfung, ob der Wald dort ebenfalls im Kern erhalten werden kann, eine gleichartige FNP-Anpassung vorgenommen werden.

Eine nicht als Wald einzustufende Biotop (§ 30 BNatSchG)-Fläche am nördlichen Gebietsrand bleibt ebenfalls von der vorliegenden FNP-Änderung ausgeklammert, um eine auf den eigentlichen Änderungsanlass beschränkte Verfahrensdurchführung zügig zu realisieren.

Nachfolgend wird erläutert, wie sich die 51. Änderung des FNP zu den bisherigen Darstellungen der 43. Änderung verhält.

### 5.1 Siedlungsentwicklung / Bauliche Nutzung / Gestaltung

Eine weitergehende Siedlungsentwicklung durch den Freizeitpark ist über das Gelände der ehemaligen Pommernkaserne und den zugehörigen Standortübungsplatz hinaus nach Westen oder Norden auch zukünftig nicht vorgesehen. Eine bauliche Flächeninanspruchnahme innerhalb des Änderungsbereiches des Gebietes der 43. Änderung ist nur im engen inhaltlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Freizeit- und Ferienparkes Fürstenau geplant. Dabei soll primär auch weiterhin die bereits dicht besiedelte und durch bauliche Anlagen intensiv genutzte Kasernenanlage genutzt werden.

Darüber hinaus sind auch zukünftig in lockerer Anordnung innerhalb der Landschaft des ehem. Truppenübungsplatzes in den Waldbestand integrierte Wohngebäude vorgesehen. Diese sollen dem begrenzten Aufenthalt Erholungssuchender in einer natürlichen Umgebung mit einem insgesamt großen Angebot für Freizeitaktivitäten dienen. Daneben werden ggf. einzelne bauliche Anlagen innerhalb des Gesamtareals erforderlich sein, die Basis der jeweiligen Freizeitnutzung sind.

Eine intensivere Flächeninanspruchnahme durch hochbauliche Anlagen und Flächenversiegelungen ist weiterhin nur im unmittelbaren nördlichen Anschluss an die Kaserne geplant und orientiert sich damit zu bereits bebauten Teilen der Gemeinde. Die für einen dort vorgesehenen Messebetrieb erforderlichen Bauflächen stehen in der Kaserne nicht in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung.

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird für den gesamten Freizeitpark wie bislang auch zukünftig von einem durchschnittlichen Besucheraufkommen von ca. 15.000 Personen pro Monat ausgegangen.

Gestalterische Maßgaben zur Integration des Vorhabens können und sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Visuell empfindliche Bereiche mit hoher Einsehbarkeit von außen sind nicht betroffen.

### 5.1.1 Sondergebiet Messebetrieb

Dieses unmittelbar nördlich an das „Sondergebiet Freizeitpark“ angrenzende Gebiet wird einmal durch den zentralen Empfangsbereich in Verbindung mit einer nördlichen Verkehrsflächenverlängerung und zum anderen unmittelbar von der Bundesstraße B 402 aus erschlossen. Die konkrete Zufahrtsgestaltung ist im Rahmen nachfolgender Planungen zu konzipieren. Dort sind Messehallen, Ausstellungsflächen, Veranstaltungshallen für einen Ausstellungs- und Großveranstaltungsbetrieb vorgesehen. Bis zu ca. 10.000 Gäste täglich werden erwartet. Diese in der 43. Änderung formulierten Zielsetzungen bleiben durch die vorliegende Änderung unangetastet. Die ursprüngliche Gebietsgröße von ca. 20,5 ha wird durch die 51. Änderung jedoch im südwestlichen Bereich um ca. 3,6 ha verkleinert, um Fahrbeziehungen innerhalb der 4 x 4 Geländestrecken für den Freizeitmotorsport zu ermöglichen. Diese Fahrbeziehungen sind auch bereits Bestandteil der vorliegenden BlmSchG-Genehmigung.

### 5.1.2 Sondergebiet Freizeitmotorsport / Sonderbauflächen (Freizeitmotorsport)-Wald

Derzeit wird auf Grundlage einer befristet verlängerten Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz (BlmSchG) auf weiten Flächen des Standortübungsplatzes ein sogenannter 4x4-Geländepark betrieben. Es handelt sich dabei überwiegend um die Befahrungsmöglichkeit der unterschiedlich befestigten Wege durch Freizeitsportler mit geländegängigen eigenen oder gemieteten Fahrzeugen. Nur stellenweise (z.B. ehemalige und nicht renaturierte Sandabgrabung) ist eine Befahrung abseits der Wege zugelassen.

Diese Nutzung soll weiterhin auf der in der 43. Änderung bereits dargestellten nördlichen Sondergebietsfläche mit ca. 100,5 ha ermöglicht werden. Daneben ist es vorgesehen, auf Basis der BlmSchG-Genehmigung auch einen weiteren großen Bereich zwischen Fensterbergstraße und Lengericher Weg für Geländefahrzeuge langfristig zur Verfügung zu stellen. Damit kann neben einer Befahrung auf zugelassenen Wegen, i.d.R. ehemalige Forstwirtschaftswege, auch eine flächige Nutzung des ehemaligen Panzerfahrerschulgeländes unmittelbar südlich der Fensterbergstraße ermöglicht werden. Dies würde ein langfristiges Offenhalten dieser ökologisch bedeutsamen Fläche von Gehölzaufwuchs

gewährleisten. Eine am Nordrand gelegene, renaturierte Sandabgrabungsfläche soll weiterhin als solche erhalten und gegen Befahrung / Betretung abgesichert werden.

Mit Ausnahme weniger Aktionsflächen sowie Biwakflächen und Fahrwegen sollen die Freizeitmotorsportaktivitäten in vorhandene Waldflächen integriert werden. Damit kann ein verträgliches Nebeneinander von Wald und Freizeitsport erzielt werden. Eine Umwandlung des rechtlichen Waldstatus ist entbehrlich. Um das geordnete Miteinander von Wald- und Freizeitnutzung planungsrechtlich vorzubereiten, wird die Sondergebietsdarstellung aufgegeben und stattdessen eine kombinatorische Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit Zweckbestimmung „Freizeitmotorsport“ und „Wald“ gewählt. Diese schraffiert neu dargestellte Fläche weist eine Größe von ca. 174 ha auf. Es handelt sich bei dieser Darstellung um eine Verbindung zweier Darstellungsarten gemäß § 2 (1) S. 3 PlanzV.

Die faktische Funktionsfähigkeit der Nutzungskombination ist durch die bereits mehrjährig erfolgte Nutzung auf rechtlicher Basis einer BImSchG-Genehmigung belegt. Die Schraffur bedeutet allein die grundsätzliche Zulässigkeit zweier Nutzungsarten – eine anteilmäßige Aufteilung dieser Nutzungsarten ist damit nicht verbunden.

### 5.1.3 Sondergebiet Ferienhausgebiet + Golfsport

Eine Kombination von Ferienhausbau und großflächigem Golfsport wird nicht weiter verfolgt, da sich durch ein breites Angebot von Golfanlagen in der weiteren Nachbarschaft Fürstenaus auch mittel- bis langfristig kein ausreichendes Nutzerpotenzial erkennen lässt. Für eine Ferienhausbau als Alternative zu Hotel, Herberge oder Campingplatz im Bereich des Sondergebietes Freizeitpark (ehem. Kaserne) wird jedoch weiterhin eine hinreichende Nachfrage gesehen.

Es sollen mittelfristig unterschiedlich große Häuser errichtet werden, die dem Erholungsaufenthalt für einen wechselnden Personenkreis dienen. Um Teile der natürlichen Strukturen berücksichtigen zu können, werden pro Ferienhaus brutto ca. 1.000 m<sup>2</sup> Fläche veranschlagt. Die Ferienhäuser sollen gewerblich ganzjährig vermietet werden. Es wurde ursprünglich mit einer Belegungszahl von 3.000 – 5.000 Gästen/Monat gerechnet. Gegenüber der 43. Änderung des FNP ergibt sich in diesen Zahlen eine deutliche Reduzierung, da die verfügbare Fläche durch die vorliegende 51. Änderung verkleinert wird. Die Gesamtgröße dieses Gebietsteils betrug ehemals ca. 122,4 ha.

Die Nutzung soll zukünftig in zwei Bereichen erfolgen – und zwar jeweils zwischen Fensterbergstraße und Lengericher Weg. Die Motorsportnutzung wird dadurch beidseitig „eingerahmt“. Die verbleibende Sondergebietsfläche für Ferienhäuser und allenfalls „kleinflächigen Golfaktivitäten“ weist eine Größe von ca. 53 ha auf.

#### 5.1.4 Sondergebiet Wochenendhausgebiet + Reitsport

Im westlichen Änderungsbereich sollen weiterhin Nutzungen für den „gehobenen Bedarf“ ermöglicht werden. Es ist vorgesehen, private Ferienhäuser als Wochenendhäuser (für den zeitlich begrenzten Aufenthalt an Wochenenden und in den Ferien) auf sehr großen Parzellen (ca. 10.000 m<sup>2</sup>) zuzulassen. Eine dauerhafte Wohnnutzung soll allerdings nicht zugelassen werden. Auch in diesen Bereichen ist eine Integration in den Waldbestand geplant. Jedes Haus soll mit einer eigenen Pufferzone versehen werden, um Abwertungen der benachbarten Waldflächen auszuschließen. Durch die 51. Änderung des FNP wird diese Darstellung der 43. Änderung flächenmäßig nicht tangiert.

#### 5.2 Denkmäler

Bau- und Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich der 51. Änderung und im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden und werden durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, müssen diese unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach deren Anzeige unverändert zu lassen und vor Zerstörung zu schützen.

#### 5.3 Verkehr / Infrastruktur

Die Bundesstraße B 402 (Haselünner Straße) als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ stellt die Verbindung zum örtlichen und überregionalen Verkehrsnetz dar. Als ehemalige Anbindung eines großen Bundeswehrstandortes sind die Verkehrsflächen (unmittelbarer Einmündungsbereich/ Zufahrtsstrecke) großzügig dimensioniert, und können auch größere Freizeit- und Ferienparks bewältigen. Als Hauptzufahrt zum Freizeit- und Ferienpark dient die Pommernstraße. Ergänzend soll die Fensterbergstraße den Nutzungen dienen, die ohne die allgemeine Parknutzung unmittelbare angefahren werden können.

Weitere Zufahrten von Außen sind für eine öffentliche Erreichbarkeit der Flächen der 51. Änderung nicht vorgesehen. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der überregionale Ems-Hase-Else-Wanderweg – diese Nutzung wird durch die FNP-Änderung nicht eingeschränkt. Abflusswirksame Niederschlagswasserableitungen werden durch die Nutzung nicht erwartet.

Schmutzwasser, das allenfalls in sehr geringem Umfang zu erwarten ist, kann wie im Rahmen der vorherigen militärischen Nutzung dem Abwasserpumpwerk auf Flurstück Nr. 44/5 zugeleitet und von dort zur Kläranlage entsorgt werden.

Eine Stromversorgung ist (soweit dies punktuell erforderlich ist) über das Kasernengelände vorhanden.

## 5.4 Immissionen

### 5.4.1 Auswirkungen innerhalb des Änderungsbereiches durch äußere Einflüsse

Auf den Planänderungsbereich der 51. Änderung wirken von außen Emissionen ein. Dies sind einerseits aus der Landwirtschaft bewirkte, andererseits verkehrlich (von der B 402) und gewerblich bedingte Auswirkungen.

Landwirtschaftliche Nutzungen grenzen nur in wenigen Teilbereichen unmittelbar an den Änderungsbereich heran. Da auch keine Intensivtierhaltung im nahen Umfeld vorhanden ist, können die vorliegenden landwirtschaftlichen Immissionen weitgehend als ortsüblich und für die Planänderung als nicht erheblich betrachtet werden.

Die Bundesstraße B 402 führt nur mittelbar östlich an dem Änderungsbereich vorbei. In einer bereits durchgeführten Schalltechnischen Untersuchung<sup>2</sup> für den gesamten Standort des Freizeit- und Ferienparks wurde ermittelt, dass eine mit einem WA-Gebiet vergleichbare Nutzung möglich wäre, wenn passive Schutzmaßnahmen an den straßenorientierten Außenbauteilen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, durchgeführt werden.

In derselben Untersuchung werden die gewerblichen Immissionen beurteilt, die aus den östlich benachbarten Gewerbegebieten (B-Pläne Nr. 7 und Nr. 39) im Maximum zu erwarten sind. Es werden Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt, die die geplanten Nutzungen eines Freizeit- und Ferienparks ermöglichen könnten.

Die neu geplanten Sonderbauflächen der 51. Änderung weisen derartig große Abstände zur Bundesstraße und zu gewerblichen Nutzungen auf, dass erhebliche Belastungen der Freizeitnutzung nicht anzunehmen sind.

Weitere gewerbliche Emissionen gehen von einer Sandabbaggerung unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches sowie nordwestlich von Windenergieanlagen des bestehenden Windparks Bippin und des geplanten Windparks Swatte Poele aus.

Für die Sandabbaggerung wurde im Genehmigungsverfahren eine Schalluntersuchung durchgeführt, die zeigt, dass die Schallbelastungen nur im unmittelbaren Randbereich des Änderungsgebietes 55 dB(A)-Werte überschreiten und somit deutlich unter dem für Mischgebiete geltenden Richtwert von 60 dB(A) liegen.

Eine Schallberechnung<sup>3</sup> für den Neubau von 5 Windrädern kommt zu dem aus Isophonenplänen abgeleiteten Ergebnis, dass der Planänderungsbereich von Immissionen betroffen wird, die im westlichen Randbereich unterhalb von 35 dB(A) liegen.

---

<sup>2</sup> Ingenieurplanung, Konversion der Pommernkaserne, Schalltechnische Beurteilung, Wallenhorst, 29.10.2008

<sup>3</sup> DEWI, Schallimmissionsermittlung für den Standort Swatte Poele (Niedersachsen), Oldenburg, 15.03.2016

Diese Werte sind für die geplante Freizeitnutzung weder einzeln noch in Summe der gewerblichen Randbelastungen als erheblich anzusehen.

## 5.4.2 Auswirkungen auf die Umgebung des Änderungsbereiches

Durch die Nutzung des Freizeitparkes ist mit Schallbelastungen des näheren Umfeldes zu rechnen. Die Schallausbreitung des 4x4 Geländeparkes in der durch die BImSchG-Genehmigung zugelassenen Form wurde erstmalig bereits 2010 in einer Schallberechnung<sup>4</sup> untersucht. Danach werden die Richtwerte der TA-Lärm auch in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nicht überschritten. Durch die im Rahmen der 43. Änderung des FNP erfolgte räumliche Verkleinerung und Konzentration in einem nördlichen Teilbereich als „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ wurden derartige Überschreitungen ebenfalls nicht erwartet. Dies wurde durch eine weitere Untersuchung<sup>5</sup> bestätigt.

„Im Sinne der Lärmvorsorge [A. d. V.: wurde] eine Berechnung des anlagenbezogenen Mehrverkehrs auf öffentlichen Straßen vorgenommen. [...]

Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und –verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.“

Im Rahmen der nun vorliegenden 51. Änderung verteilen sich die Verkehre wieder mehr in Richtung der ursprünglichen Betrachtung. Eine von den beiden bisherigen Schallbewertungen abweichende, stärkere Belastung sensibler Nutzungen wird dadurch nicht erwartet. Bereits im Zusammenhang mit der Verlängerung der BImSchG-Genehmigung im Jahr 2014 wurde dieser Sachverhalt durch eine neuerliche Schalltechnische Untersuchung<sup>6</sup> geprüft und die Verträglichkeit für benachbarte Nutzungen nachgewiesen.

Aus dieser Untersuchung können auch die Belastungswirkungen auf andere Freizeitnutzungen innerhalb des Freizeit- und Ferienparkes abgelesen werden. Die Isophonenpläne zeigen allenfalls in den jeweiligen

<sup>4</sup> Planungsbüro Hahm, Schalltechnische Untersuchung für die Nutzung eines 4x4 Geländeparkes (Gewerbelärmprognose nach TA Lärm), Osnabrück, 26.02.2010, im Rahmen des Antrages gemäß § 19 BImSchG auf Genehmigung eines 4x4 Geländeparkes in der Samtgemeinde Fürstenau, Gronau, 08.03.2010

<sup>5</sup> Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL7220.1/02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Lingen, 30.09.2011

<sup>6</sup> Planungsbüro Hahm, Stadt Fürstenau, Schalltechnische Untersuchung zum Antrag gemäß § 19 BImSchG auf Verlängerung der Genehmigung eines 4x4-Geländeparks in der Samtgemeinde Fürstenau, Erläuterungsbericht 04/2014, Osnabrück, 30.04.2014

Randbereichen Belastungswerte, die 40 dB(A) überschreiten und ggf. zu einer geringen Einschränkung im Bereich zukünftiger Wochenend-/Ferienhausgebiete führen könnten. Deren grundsätzliche Realisierungsfähigkeit ist dadurch jedoch nicht gefährdet.

Auswirkungen, die in östlicher Richtung zu erwarten sind und sich u. a. auf die im Außenbereich gelegene Siedlung Lonnerbecke erstrecken, werden durch eine deutliche Rücknahme der Motorsportnutzung gegenüber der bestehenden BImSchG-Genehmigung spürbar reduziert.

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

## 5.5 Altlasten / Kampfmittel

Zur Erfassung und Bewertung von potenziellen Kontaminationen wurden verschiedene Begutachtungen durchgeführt.

Eine Untersuchung<sup>7</sup> für den Bereich des gesamten Standortübungsplatzes kommt zu folgenden Resultaten:

„Eine Gefährdung für den Direktpfad Boden-Mensch geht von den untersuchten Bodenbereichen nicht aus“.

„Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist eine Grundwasserverunreinigung durch Bodenkontamination im Bereich der kartierten KVF (Kontaminationsverdachtsfläche) und Untersuchungsbereiche auszuschließen. Unabhängig davon können kleinere Schadstoffnester vorliegen, die mit den Untersuchungen nicht erfasst wurden. Eine Gefährdung für das Grundwasser ist unter Berücksichtigung des hohen Flurabstandes auch von potenziell vorliegenden kleineren Bodenverunreinigungen unwahrscheinlich“.

„...sind mit den Untersuchungen keine größeren schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des BBodSchG festgestellt worden, die einen schädlichen Einfluss auf das Grundwasser ausüben oder die geplante touristische Nutzung einschränken.“

Unabhängig von o. g. Einschätzung besteht für einen Großteil des ehemaligen StÜbPl Kampfmittelverdacht auf Bombenblindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg und versprengter Kampfmittel aus Vernichtungssprengungen direkt nach Kriegsende, der eine touristische Nutzung bei derzeitigem Stand unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials nicht oder nur bedingt zulässt.“

Eine Kampfmittelerkundung und ggf. Räumung ist vor Eintritt der Rechtskraft verbindlicher Bauleitplanungen vorgesehen. Die entsprechenden Maßnahmen werden kontinuierlich verfolgt.

---

<sup>7</sup> Agarius, Jürgen, Abschlussbericht Ehemaliger Standortübungsplatz Fürstenau, 1. Technische Erkundung Boden- und Grundwasserschutz – Orientierende Untersuchung – Fürstenau, 29.10.2010

## 5.6 Ökologie / Landschaftspflege

Im Rahmen der bisherigen Vorbereitungen für den gesamten Freizeit- und Ferienpark Fürstenau wurden bereits ökologische Untersuchungen durchgeführt, die zeigen, dass keine grundsätzlichen Unverträglichkeiten hinsichtlich der Planungsabsichten bestehen. U. a. wurde eine Erhebung des Brutvogelbestandes<sup>8</sup> durchgeführt und festgestellt, dass das Gebiet für Brutvögel von „lokaler Bedeutung“ ist. Insbesondere wurden Vorkommen der national und international streng geschützten Arten Heidelerche und Ziegenmelker festgestellt.

In einem weiteren Gutachten<sup>9</sup> wurden die Flora (nur Sandgrube), Brutvögel und Insekten untersucht. Daraus ergeben sich folgende Erkenntnisse:

„Im Bereich der Sandgrube [...] sind neben Offensandflächen und halbruderalen Gras- und Staudenfluren auch nach § 28a NNatG [a.d.V. heute § 30 BNatSchG] besonders geschützte Sandmagerasen und Stillgewässer ausgebildet, außerdem avifaunistisch bedeutsame Sand-Steilwände. Im gesamten Gebiet wachsen stellenweise Pflanzenarten der Roten Liste, von denen einzelne hochgradig gefährdet sind.“

„Mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten in z. T. großen Beständen (z. B. Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz) weist das gesamte Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel auf. Dies sind überwiegend Arten der Heiden und Magerrasen, vielfältig gestuften Waldränder sowie großflächig störungsarmer und z. T. mit Alt-/Totholz durchsetzten Kieferforsten. Die Sand-Steilwände an der Sandgrube sind als Brutplätze von Uhu und Uferschwalbe bedeutsam.

Insekten [...] wurden auf fünf Probeflächen (alte Panzerübungsfläche, zwei Heideflächen, eine staudenreiche Brache, Sandgrube) untersucht.“ „Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind“.

„Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert. Am artenreichsten sind die Panzerübungsfläche und die Sandgrube, wofür das dort noch reiche Angebot an offenen bzw. nur spärlich bewachsenen Sandböden verantwortlich ist.

Die Probeflächen weisen überwiegend eine regionale Bedeutung als Insektenlebensraum auf, besonders bei der Sandgrube ergeben sich Tendenzen zu einer landesweiten Bedeutung.

---

<sup>8</sup> Steiner und Hugo, Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR, Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel, Braunschweig, 10.10.2008

<sup>9</sup> BMS-Umweltplanung, Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau, Osnabrück, Dezember 2009

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor.

Das Gebiet erlangt insgesamt eine mindestens regionale Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz.“

Im Jahr 2011 wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept für alle nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope aufgestellt und Maßnahmen zur Lenkung und Ansiedlung der Kreuzkrötenpopulationen in weniger gefährdete Bereiche vorbereitet. Das Pflege- und Entwicklungskonzept ist langjährig angelegt und sieht u.a. Pflegemaßnahmen für die Sandmagerrasen und Gras-Staudenfluren vor. Mitte 2014 konnte im Rahmen eines Monitorings eine erfolgreiche Besiedlung des Ersatzbiotopes für die Kreuzkröten nachgewiesen werden. Insofern wurden die vorgezogenen CEF-Maßnahmen für eine bauliche Inanspruchnahme der Flächen erfolgreich durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die ökologische Bestandssituation der 51. Änderung erfolgt im Umweltbericht.

## 5.7 Alternativstandorte

Da es sich um die Wiedernutzung eines Konversionsstandortes handelt, gibt es innerhalb der Samtgemeinde Fürstenau keine gleichartigen Alternativstandorte. Standorte, die ansonsten eine ähnlich gute Eignung aufwiesen, ständen in einer ausreichenden Flächengröße allerdings auch nicht zur Verfügung. Zudem handelt es sich bei dem Vorhaben (nur) um die Modifizierung einer bereits existierenden Flächendarstellung. Insofern existiert keine geeignete Darstellungsalternative.

## II. Umweltbericht

Die Stadt Fürstenuau hatte bereits im Jahr 2008 beschlossen, für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes sowie der Pommernkaserne der Bundeswehr eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, um die Realisierung eines Freizeit- und Ferienparkes planungsrechtlich vorzubereiten.

Auf Grundlage der 2012 geänderten Flächennutzungsplandarstellung sollten dann entsprechend des Projektfortschritts einzelne Bebauungspläne zu räumlichen und inhaltlichen Einzelvorhaben entwickelt werden.

Für den Bereich der ehemaligen Pommernkaserne wurde 2012 der Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ erstellt, der im Wesentlichen zentrale Verwaltungseinrichtungen, Übernachtungsmöglichkeiten, Gastronomie und unterschiedliche Sport-, Spiel- und Wellnesseinrichtungen beinhaltet.

Für den Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes wird bereits seit 2010 eine Motorsportnutzung als 4x4-Geländepark auf Basis einer Genehmigung nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) betrieben. Im Jahr 2014 wurde diese Genehmigung befristet auf drei Jahre verlängert. Der Betrieb dieser Freizeitnutzung soll nachfolgend und für den innerhalb der BImSchG-Genehmigung festgelegten Bereich durch planungsrechtliche Festsetzungen geregelt werden. Da dieser Bereich räumlich nicht dem bislang dargestellten „Sondergebiet Freizeitmotorsport“ entspricht, muss der Flächennutzungsplan (FNP) geändert werden. Damit soll die Basis für eine Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes bei der angestrebten verbindlichen Bauleitplanung geschaffen werden.

Der Aufbau und die inhaltliche Strukturierung des Umweltberichtes sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan gleich. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung liegen allerdings meist noch nicht alle detaillierten Fachgutachten bzw. Planungsgrundlagen vor. Dies, aber auch die großräumige Betrachtungsweise und der unterschiedliche Zeithorizont führen teilweise zu Prognoseunsicherheiten. Die Planungsebene des Flächennutzungsplans erlaubt eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Auf die Inhalte, die im Umweltbericht auf der Flächennutzungsplanebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der so genannten Abschichtung – auf Bebauungsplanebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

## 1. Beschreibung des Vorhabens

siehe Ziffer 5. der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung

Derzeit wird auf Grundlage einer befristet verlängerten Genehmigung nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) auf weiten Flächen des Standortübungsplatzes ein sogenannter 4x4-Geländepark betrieben. Es handelt sich dabei überwiegend um die Befahrungsmöglichkeit der unterschiedlich befestigten Wege durch Freizeitsportler mit geländegängigen eigenen oder gemieteten Fahrzeugen. Nur stellenweise (z.B. ehemalige und nicht renaturierte Sandabgrabung) ist eine Befahrung abseits der Wege zugelassen.

Diese Nutzung soll weiterhin auf der in der 43. Änderung bereits dargestellten nördlichen Sondergebietsfläche mit ca. 100,5 ha ermöglicht werden. Daneben ist es vorgesehen, auf Basis der BImSchG-Genehmigung auch einen weiteren großen Bereich zwischen Fensterbergstraße und Lengericher Weg für Geländefahrzeuge langfristig zur Verfügung zu stellen. Damit kann neben einer Befahrung auf zugelassenen Wegen, i.d.R. ehemalige Forstwirtschaftswege, auch eine flächige Nutzung des ehemaligen Panzerfahrerschulgeländes unmittelbar südlich der Fensterbergstraße ermöglicht werden. Dies würde ein langfristiges Offenhalten dieser ökologisch bedeutsamen Fläche von Gehölzaufwuchs gewährleisten. Eine am Nordrand gelegene, renaturierte Sandabgrabungsfläche soll weiterhin als solche erhalten und gegen Befahrung / Betretung abgesichert werden.

Mit Ausnahme weniger Aktionsflächen sowie Biwakflächen und Fahrwegen sollen die Freizeitmotor-sportaktivitäten in vorhandene Waldflächen integriert werden. Um das geordnete Miteinander von Wald- und Freizeitnutzung planungsrechtlich vorzubereiten, wird die Sondergebietsdarstellung aufgegeben und stattdessen eine kombinatorische Darstellung von „Sonderbauflächen“ mit Zweckbestimmung „Freizeitmotorsport“ und „Wald“ gewählt. Diese Fläche weist eine Größe von ca. 191,4 ha auf.

## 2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

### 2.1 Bau- und anlagebedingte Wirkungen

Beim 4x4 Geländepark handelt es sich um ein Gebiet mit geringer Flächeninanspruchnahme. Grundsätzlich werden nur bestehende Forstwirtschaftswege oder Fahrwege aus der ursprünglichen Nutzung des militärischen Übungsgeländes genutzt und mit Hindernissen ausgestattet. Eine am Nordrand gelegene, renaturierte Sandabgrabungsfläche soll weiterhin als solche erhalten und gegen Befahrung / Betretung abgesichert werden. Kleinere Freiflächen werden als Biwakplatz genutzt. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind demnach als sehr gering einzustufen.

### 2.2 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind zu nennen:

- Schadstoffemissionen
- Lärm, Verkehrslärm und Motorsport
- Lichtemissionen
- Anwesenheit des Menschen

Ohne evtl. durchgeführte Veranstaltungen wird derzeit von einem zukünftigen Besucheraufkommen von ca. 3.000 bis 4.000 Personen pro Monat im Plangebiet ausgegangen. Die damit verbundenen Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Verkehrslärm wirken auf alle Schutzgüter ggf. auch über das Plangebiet hinaus. Besondere Lärmimmissionen sind durch den Motorsport zu erwarten. Die Anwesenheit des Menschen stellt einen erheblichen Wirkfaktor insbesondere auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere dar.

### 3. Beschreibung des Untersuchungsrahmens

#### 3.1 Räumliche und inhaltliche Abgrenzung

Der Untersuchungsraum umfasst einen Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne.

Diese Änderung des zurzeit gültigen Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde umfasst eine ca. 191,4 ha große Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes und wird von Nadelwald untergeordnet einer ausbeuteten Sandabbaustätte dominiert.

#### 3.2 Angewandte Untersuchungsmethoden

In dem vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen untereinander ermittelt, beschrieben und bezüglich ihrer Umwelterheblichkeit überprüft.

Schutzgüter sind:

Menschen, Tiere u. Pflanzen, Boden, Wasser, Luft u. Klima, Landschaft, Kultur- u. sonstige Sachgüter, einschließlich ihrer Wechselwirkungen

Die Auswirkungen ergeben sich aus dem Vergleich des derzeitigen Umweltzustandes mit dem prognostizierten Zustand nach Durchführung des Vorhabens.

Der Umweltbericht dient der Erfassung, Bewertung und fachübergreifenden Betrachtung, der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung eines Variantenvergleiches.  
Untersuchungsinhalte:

Tabelle 1: Untersuchungsinhalte

Schutzgut:	Untersuchungsinhalt:
Menschen:	Wohn- und Wohnumfeld, Nutzung Erholung
Tiere und Pflanzen:	Biotoptypen, Schutzgebiete, Fauna
Boden:	Geologie und Bodenfunktionen
Wasser:	Grundwasserdargebot, -flurabstand, Deckschichten Oberflächengewässer, Abflussfunktionen
Luft u. Klima:	Kleinklima, Mikroklima und Lufthygiene
Landschaft:	Landschaftsbild, Strukturelemente
Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturgüter

Neben eigenen Erhebungen im Gelände wurden zu Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile, sowie der Umweltauswirkungen des Vorhabens nachfolgend aufgelistete Fachgutachten und Unterlagen ausgewertet:

Avifaunistische Bestandsaufnahme Brutvögel  
Steiner und Hugo  
Planungsgruppe Ökologie und Landschaft GbR  
Schunterstraße 15, 38106 Braunschweig  
2008

Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau  
Faunistische Ergebnisse zu Avifauna, Insekten, Zauneidechsen, Kreuzkröte, Bergmolchen und  
Biotoptypen „Sandgrube“ 2009  
BMS-Umweltplanung  
Blüml, Schönheim & Schönheim GbR  
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück

Forstbetriebskarte  
Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide 2005  
Karten und Datenblätter

Brutvogelmonitoring  
Überprüfung des bislang festgestellten Brutvogelbestandes auf dem StOÜbPl. Fürstenau und der  
nördlich angrenzenden Sandgrube hinsichtlich der Verträglichkeit der Populationen auf die geänderte  
Nutzung als Parcours für Geländefahrzeuge.  
Mathias Wennemann – Diplom-Biologe  
Am Fichtenbrink 13 a  
33659 Bielefeld-Senne  
2010

Faunistische Untersuchungen am Standortübungsplatz Fürstenau - Fledermäuse auf der Gesamtfläche  
AG Biotopkartierung Laarer Str. 318, 32051 Herford  
2010

Biotoppflege und –Entwicklungsplan  
besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und angrenzender Bereiche, im Freizeit- und  
Ferienpark Fürstenau und vorgezogene Maßnahmen  
Zusammenfassende Bewertung der planungsrelevanten Arten im 4x4 Gelände-Parcours  
Landschaftsplanung  
Planungsbüro Rötter Dipl.-Ing.  
Schulstrasse 65  
49635 Badbergen  
2011-2015

BRUTVOGEL- AMPHIBIEN- UND REPTILIEN-MONITORING

4\*4 GELÄNDEPARCOURS

FREIZEIT UND FERIENPARK FÜRSTENAU GMBH

POMMERNSTRASSE 12

49584 FÜRSTENAU

Planungsbüro Rötker, Dipl.-Ing.

Landschaftsplanung

Schulstraße 65

49635 Badbergen

Tel : 05433 / 13 69

Brutvogelkartierung und Interpretation ARGE Landschaftsplanung & Stadtökologie,

Peter Forman, Dipl.-Ing. (FH)

Landespfleger

2016

Weitere Fachgutachten und Planungen aus dem Raum sowie allgemein zugängliche Informationen über die Stadt Fürstenaue, den Landkreis Osnabrück (Schutzgebiet und schutzwürdige Bereiche) und das Geoportal Niedersachsen zu:

Verwaltungsgrenzen und Orte, Topografie Deutschland, Topografie Niedersachsen, Geobasisdaten, Geowissenschaften, Umweltdaten, Land- und Forstwirtschaft, Landentwicklung, Verkehr, Archäologie und Kunst (ADABweb) Historische Karten

Die Bewertung der Schutzgüter kann gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung Niedersachsen nach einem fünfstufigen Bewertungsmodell erfolgen. Bewertet werden einzelne Schutzgüter.

Bewertungskriterien sind:

- Naturnähe
- Gefährdung
- Seltenheit
- Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Regenerationsfähigkeit

Es wird in 5 Wertstufen unterteilt:

Wertstufe V:	von besonderer Bedeutung
Wertstufe IV:	von besonderer bis allgemeiner Bedeutung
Wertstufe III:	von allgemeiner Bedeutung
Wertstufe II:	von allgemeiner bis geringer Bedeutung
Wertstufe I:	von geringer Bedeutung

**Abweichend soll in diesem Bericht nach dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück bewertet werden.** Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung, in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet. Diese Bewertung kann sinngemäß auch auf die Bewertung von Wäldern nach NWaldLG übertragen werden.

Die tatsächliche Ermittlung der Wertkategorien erfolgt durch die Beurteilung des Biotops nach folgenden Parametern:

- Vielfalt an biotoptypischen Arten
- Vorkommen gefährdeter Arten
- Biotoptypische Ausprägung
- Vegetationsstruktur (Schichtung)
- Vernetzungsfunktion
- Besondere Standortbedingungen
- Nutzungs-/ Pflegeintensität
- Regenerationsfähigkeit
- Alter
- Größe
- Seltenheit
- Gefährdung
- Bedeutung für das Landschaftsbild
- Klimatische Bedeutung
- Kulturhistorische Bedeutung

Wertkategorien des Osnabrücker Modells:

Wert-Kategorie	Empfindlichkeit	Wertfaktor-Bereich
0	Wertlos	0
1	Unempfindlich	0,1 bis 0,5
2	Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
3	Empfindlich	1,6 bis 2,5
4	Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
5	Extrem empfindlich	>3,5

Eine zusammenfassende Bewertung erfolgt unter Ziffer 6.4.9 Wechselwirkungen

Vergleichende Gegenüberstellung

Bewertung gemäß dem Leitfaden zur Abhandlung der Eingriffsregelung Niedersachsen	Bewertung gemäß Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück	
Wertstufe I: von geringer Bedeutung	1 Unempfindlich	0,1 bis 0,5
Wertstufe II: von allgemeiner bis geringer Bedeutung	2 Weniger empfindlich	0,6 bis 1,5
Wertstufe III: von allgemeiner Bedeutung	3 Empfindlich	1,6 bis 2,5
Wertstufe IV: von besonderer bis allgemeiner Bedeutung	4 Sehr empfindlich	2,6 bis 3,5
Wertstufe V: von besonderer Bedeutung	5 Extrem empfindlich	>3,5

## 4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

### 4.1 Mensch

Das Schutzgut Mensch teilt sich in die Teilschutzgüter Wohnen und Erholen. Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Werte u. Funktionen sind Wohn- und Lebensraum sowie die Erholung.

#### Teilschutzgut Wohnen

##### Beschreibung

Es handelt sich bei dem Änderungsbereich um den Standortübungsplatz der ehemaligen Pommernkaserne und nördlich angrenzend Sandabbauflächen.

Angrenzend an den Änderungsbereich befinden sich überwiegend Waldflächen. Im Westen und im Südosten liegen benachbart einige Ackerparzellen. Im Südosten befinden sich angrenzend einige Einzelhäuser, die vorwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine weitergehende Siedlungsentwicklung durch den Freizeitpark ist über das Gelände der ehemaligen Pommernkaserne und den zugehörigen Standortübungsplatz hinaus nach Westen oder Norden auch zukünftig nicht vorgesehen.

##### Vorbelastungen

Die Vorbelastungen des Wohnbereichs durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm) ist nach Aufgabe jeglicher Nutzung auf dem Kasernengelände und dem Standortübungsplatz unterdurchschnittlich und mindert die Wohnqualität in nicht signifikantem Umfang.

##### Bewertung

Neben den bestehenden Gebäuden ist keine Siedlungsentwicklung außerhalb der Sondergebiete zu erwarten. Die Bedeutung und Funktion des UR (Untersuchungsraum) für das Schutzgut Wohnen ist aufgrund der geringen bis mäßigen Vorbelastungen durch Immissionen als mittel einzustufen.

#### Teilschutzgut Erholung

##### Beschreibung

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb eines geschlossenen großflächigen Waldgebietes nordwestlich des zusammenhängend bebauten Bereichs der Stadt Fürstenau und wird zur Naherholung durch Radfahrer, Jogger, Spaziergänger und Hundeführer genutzt. Das gesamte Kasernengelände nebst Standortübungsplatz wurde in der Vergangenheit und aktuell gegen unbefugtes Betreten gesichert. Dennoch werden zahlreiche Erholungssuchende angetroffen. Eine Erholungsfunktion des UR liegt somit eingeschränkt vor. Insgesamt wird die Erholungsfunktion maßgeblich durch das Landschaftsbild bestimmt.

## Vorbelastungen

Ähnlich wie beim Schutzgut Wohnen ist die Vorbelastungen des Erholungsraumes durch Immissionen (Staub, Abgase und Lärm), gering. Die Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Bodenabbau ist zu berücksichtigen. Da eine Lenkung der Erholung aktuell nur bedingt besteht, kann es durch die Nutzung zu Konflikten, wie Müllanlagerungen, Pfade durch Flächen die für den Naturschutz bestimmt sind und Beeinträchtigungen der Fauna durch die Anwesenheit des Menschen kommen.

## Bewertung

Die naturbezogenen Erholungsformen und der erlebbare Naturraum sind als durchschnittlich einzustufen. Die Bedeutung des Untersuchungsraumes für die Erholung ist aufgrund der Nähe zu innerstädtischen Lagen als mittel bis hoch einzustufen.

## 4.2 Tiere

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

### Beschreibung

Im Vorfeld des hier vorgelegten Umweltberichtes wurden in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück verschiedene Gutachten zur Fauna des Gebietes erstellt und sind aktuell noch in Arbeit.

Zusammenfassend wurden nachfolgende Aussagen getroffen.

### Avifauna (Vögel)

Zwischen Mai und Juli 2008 wurde dafür der Brutvogelbestand einer etwa 330 ha großen Fläche ermittelt. Im Untersuchungsgebiet wurden 65 Arten registriert, 51 Arten bildeten den Brutbestand, für 8 weitere Arten erfolgte eine Brutzeitfeststellung, 5 Arten nutzten das Gebiet lediglich als Nahrungshabitat, eine Art konnte nur beim Überfliegen nachgewiesen werden. Aufgrund der großen Strukturvielfalt im Untersuchungsgebiet erreicht die Gesamtartenzahl einen relativ hohen Wert. Die ermittelte Bestandsdichte ist für den vorherrschenden Lebensraumtyp „Kiefernforst“ mit 16 Brutpaaren pro 10 ha im unteren Bereich der Dichten von Vergleichsgebieten anzusiedeln. Die Bewertung von Brutvogellebensräumen nach WILMS et al. (1997) ergab, dass das Gebiet von „lokaler Bedeutung“ für Brutvögel ist.

Im Jahr 2009 wurde die Kartierung auf die nördlich gelegenen Sandabbauflächen ausgedehnt. Zudem wurden die planungsrelevanten Arten auf dem gesamten Gelände überprüft.

Mit Vorkommen zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. großen Beständen (u.a. Ziegenmelker, Heidelerche, Gartenrotschwanz) weist das gesamte Gebiet eine regionale Bedeutung für Brutvögel auf.

Dies sind überwiegend Arten der Heiden und Magerrasen, vielfältig gestuften Waldränder sowie großflächig störungsarmer und z.T. mit Alt-/Totholz durchsetzten Kiefernforsten. Die Sand-Steilwände an der Sandgrube sind als Brutplätze von Uhu und Uferschwalbe bedeutsam.<sup>10</sup>

Planungsrelevant sind: Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Neuntöter, Schleiereule, Schwarzspecht, Sperber, Teichhuhn, Turteltaube, Uferschwalbe, Uhu, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Ziegenmelker, Baumpieper

#### Insekten

Insekten wurden auf wenigen Probeflächen untersucht. Insgesamt wurden 183 Arten nachgewiesen. Zahlreiche Arten sind in den Roten Listen geführt, wovon einige hochgradig gefährdet, regional sehr selten bzw. bislang nicht nachgewiesen sind. Besonders herauszustellen sind die Funde von *Conocephalus fuscus* [Langfühlerschrecken – Ensifera], *Homonotus sanguinolentus* [Wegwespen – Pompilidae] und *Osmia niveata* [Bienen – Apidae].

Zahlreiche gefundene Arten sind auf nahezu vegetationslose, trockene Sandböden angewiesen. Arten mit starker Bindung an Wald sind dagegen nur schwach repräsentiert. Am artenreichsten sind die Panzerübungsfläche und die Sandgrube, wofür das dort noch reiche Angebot an offenen bzw. nur spärlich bewachsenen Sandböden verantwortlich ist.

#### Amphibien, Reptilien

Zufällig entdeckt wurden zudem in der ehemaligen Panzerübungsfläche und in der Sandgrube größere Bestände rufender Kreuzkröten, die hier wasserführende Fahrspuren nutzen. An beiden Standorten kommen auch Zauneidechsen vor. Die Kreuzkröte konnte im Zuge von Untersuchungen 2010 auch an anderen Standorten (nördliche Sandgrube) bestätigt werden. Die Kopfstärke der Art ist hoch<sup>3</sup>. Des Weiteren konnte die Blindschleiche festgestellt werden.

Im Jahr 2010 wird die Art durch das Monitoring auch für den südlichen Abschnitt des aktuellen UG nachgewiesen (PLANUNGSBÜRO WENNEMANN 2011).

Im Frühjahr/Sommer 2014 wird die Kreuzkröte, im Zuge einer Kartierung benachbarter Flächen im Bereich der ehemaligen Sandgrube im Norden des UG, für diesen Bereich vom Kartierer nachgewiesen (Rufaktivität, Laich- und Larvensichtung).

Grünfrösche werden 2015 an verschiedenen Gewässern im Gelände nachgewiesen. I. d. R. werden Nachweise dem Grünfrosch-Komplex zugeordnet. Vorerst können mittels erster morphologischer Merkmale (Fersenhöcker, Gesamteindruck) an mehreren Gewässern Teichfrosch und Kleiner Wasserfrosch als eigenständige Grünfroscharten für das UG unterschieden werden (s. Fundortkarte). Grünfrösche werden an diversen anderen Stellen registriert, so dass in 2016 weiterer Erfassungsbedarf erforderlich ist, um die Verbreitung des Kleinen Wasserfrosches (*Pelophylax lessonae*, FFH-Art) im UG genauer darstellen zu können.

<sup>10</sup> Faunistische Bestandserfassungen im ehemaligen Standortübungsplatz Fürstenau BMS-Umweltplanung, Blüml, Schönheim & Schönheim GbR  
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück 2009

In mehreren Teichen, die vermutlich dauerhaft Wasser führen, können 2015 neben Grünfröschen auch Teich- und Bergmolch durch Keschern nachgewiesen werden (zahlreiches Larvenaufkommen).<sup>11</sup>

Auf den Böschungsbereichen der ehemaligen Sandgrube im Norden des UG lebt eine Population der FFH-Art Zauneidechse. Am 07.09.2015 werden auf einem 50-Meter-Abschnitt insgesamt 1 adultes Weibchen, 3 semiadulte (letztjährig) sowie 28 juvenile (diesjährig) beobachtet. An der dortigen Westgrenze des UG werden semiadulte und adulte Waldeidechsen beobachtet. Diese beiden Arten wurden dort ebenfalls im Jahr 2014 beobachtet.

#### Fledermäuse

Im Rahmen der Planung einer Umnutzung des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne in Fürstenau, Landkreis Osnabrück, wurde die Fledermausfauna untersucht. Hierzu wurde eine Kombination verschiedener nicht-invasiver Methoden angewandt (Untersuchung mit Ultraschalldetektor und nachgeschalteter computergestützter Rufanalyse, Einsatz des batcorder-Systems, Horchkisten zur Aktivitätserfassung, Flugstraßenuntersuchung mittels Stereo-Ultraschalldetektor, Quartiersuche aufgrund konkreter Hinweise). Insgesamt wurden elf Fledermausarten nachgewiesen. In vielen Bereichen traten hohe oder sehr hohe Fledermausaktivitäten auf, so dass das Untersuchungsgebiet insgesamt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Fledermausfauna hat. Ein besetztes Baumhöhlenquartier wurde im Wald gefunden.<sup>3</sup>

Im BRUTVOGEL- AMPHIBIEN- UND REPTILIEN-MONITORING 2016 konnten folgende Ergebnisse ermittelt werden.

Der Atlas der Brutvögel Niedersachsens (KRÜGER et. al. 2014) unterscheidet 6 Kategorien anhand der je TK-Quadrant festgestellten Artenzahlen (1 bis insgesamt 135 Arten). Der Durchschnitt von ca. 90 Arten markiert die Schwelle zu artenreich, ab 100 Arten wird von einer hohen Artendichte ausgegangen.

Das UG (TK 3411/Quadrant 4) liegt laut Brutvogelatlas im oberen Mittelfeld in der Kategorie 100-124 Arten. Die Nachbarquadranten erreichen mit 75-99 Arten die nächsttiefere Kategorie. Vergleichbare hohe Artendichten sind erst wieder in einiger Entfernung dargestellt.

2016 und bei früheren Erfassungen bleibt das UG mit 85 nachgewiesenen Arten (inkl. Gastarten) hinter der potenziellen Artenvielfalt zurück. Das hängt z. B. mit der Walddominanz und dem Fehlen der im Quadrant liegenden Biotopkomplexe „offene Agrarlandschaft“ und „Siedlung“ außerhalb des UG zusammen, deren Artenspektrum dadurch im UG fehlt.

<sup>11</sup> Zusammenfassende Bewertung der planungsrelevanten Arten im 4x4 Gelände-Parcours 2011-2015 Landschaftsplanung Planungsbüro Rötger Dipl.-Ing.

<sup>3</sup> Faunistische Untersuchung zur Fledermausfauna im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes und der Pommernkaserne, Fürstenau, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford 2010

#### Anteil Rote Liste Arten

Laut KRÜGER et. al. (2014) zeigt sich ein Zusammenhang zwischen Artendichte und Anzahl der Roten Liste Arten. Die Höhe korreliert i.d.R. mit einer höheren Vielfalt an Landschaftsstrukturen/Biotopen und der Qualität der möglichen Habitate, die damit den spezielleren Ansprüchen der oft gefährdeten (stenöken) Arten genügen können.

Der Quadrant des UG liegt mit 25-32 gefährdeten Arten, die im Hinblick auf Artendichte, ebenfalls im oberen Mittelfeld, während die Nachbarquadranten ein bis zwei Kategorien darunter angesiedelt sind. 2016 bleibt das UG mit 11 Rote Liste Arten (inkl. Gastarten) hinter der laut Brutvogelatlas potenziellen Anzahl gefährdeter Arten zurück. Das hängt mit der Walddominanz und dem Fehlen der im Quadrant liegenden Biotopkomplexe „offene Agrarlandschaft“ und „Siedlung“ außerhalb des UG zusammen, deren Artenspektrum dadurch im UG fehlt.

#### Prioritäten-Status

In der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ (NLWKN 2011b) werden zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen die (gefährdeten) Arten in die Kategorien Priorität oder höchste Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gegliedert. In den artbezogenen Vollzugsanweisungen sind detaillierte Umsetzungsaspekte aufgeführt.

Die folgenden der 2016 nachgewiesenen Arten sind im UG und dem nahen Umfeld (Sandgruben) wiederzufinden:

Höchste Priorität Bekassine, Steinschmätzer, Turteltaube, Ziegenmelker

Priorität Braunkehlchen, Baumfalke, Eisvogel, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rauchschwalbe, Uhu, Waldohreule, Wespenbussard

Als Gastvogel gehört in diese Kategorie zusätzlich der Grünschenkel.

Im UG wird ein Teil der im Landkreis Osnabrück heimischen und potenziell im Gebiet vorkommenden Amphibienarten nachgewiesen (NLWKN 2013, DGHT 2014). Fünf Arten (Teichmolch, Bergmolch, Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch) gehören zu den häufigsten Lurchen Niedersachsens (PODLOUCKY & FISCHER 2013).

Eine Art (Kreuzkröte *Bufo calamita*) ist in Niedersachsen gefährdet, eine weitere Art (Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae*) besitzt aktuell einen Gefährdungsstatus unbekanntes Ausmaßes. Beide sind nach BNatSchG streng geschützt sowie nach der FFH-Richtlinie Anh. IV „streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Weitere regional potenziell vorkommende gefährdete Arten, wie Laubfrosch, Knoblauchkröte oder Kammolch werden nicht nachgewiesen.

Im UG gibt es unterschiedliche für Amphibien geeignete Gewässertypen, die sich für die Fortpflanzung eignen. Dazu gehören viele temporäre Tümpel und Pfützen (Kreuzkröte) sowie einige dauerhafte Wasserflächen (alle anderen Arten des UG).

Insbesondere die gefährdete FFH-Art Kreuzkröte (*Bufo calamita*) zählt zu den typischen Arten der (ehemaligen) Truppenübungsplätze (Offenland, Kleingewässerreichtum durch Fahrzeuge). Das gilt ebenso für die Folgenutzung als 4x4 Trail auf dem StÜbPl in Fürstenau.

Im UG werden Kreuzkröten, wie bei früheren Untersuchungen, im äußersten Norden und Süden des 4x4 Geländetrails festgestellt.

Die kleinere Population der Kreuzkröte im Süden des UG und die größere Population in der Sandgrubenzonen im Norden sind keine unabhängigen Teilpopulationen, sondern Teile einer Population. Das zeigen z. B. wandernde Tiere auf der dazwischenliegenden Straße. Aufgrund der optimaleren Habitatausprägung im Norden des UG orientieren sich die Kreuzkröten allerdings seit Jahren in Richtung der nördlichen Laichmöglichkeiten. Dabei werden die Weibchen von den Rufen der Männchen an entsprechende Gewässer gelockt (SINSCH 1998). Der Verfasser kann bestätigen, dass der Chor der Männchen im Norden des UG bis zu den Vorkommen im Süden durchaus hörbar ist.

Innerhalb seines Verbreitungsgebietes siedelt auch die gefährdete FFH-Art Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*) bei entsprechendem Gewässerangebot gerne auf (ehemaligen) Truppenübungsplätzen. Diese Art benötigt allerdings einen anderen Gewässertyp als die Kreuzkröte mit dauerhafterem Wasserregime. Im UG sind die durch den Fahrzeugverkehr entstehenden Gewässer nicht als Laichhabitat für Grünfrösche geeignet. Sie werden zeitweise und je nach Nutzungsdruck als temporärer Lebensraum z. B. während der Wanderungen besiedelt. An zwei Gewässern ist von einer Fortpflanzung auszugehen.

Mit den nachgewiesenen Reptilienarten Wald- oder Bergeidechse, Zauneidechse und Blindschleiche wird ein Teil der potenziell im UG vorkommenden Reptilienarten festgestellt. Mehrere weitere Reptilienarten sind früher in der Region, wenn auch mit lückigem Verbreitungsmuster, nachgewiesen worden (DGHT 2014). Allerdings ist es möglich, dass Ringelnatter, Schlingnatter und Kreuzotter, für die in der Region ältere Nachweise vorliegen, bisher keine Vorkommen im UG hatten oder aktuell im Lichte allgemeiner Rückgangsursachen nicht mehr haben.

#### Vorbelastung

Während der Nutzung des Geländes als Standortübungsplatz haben sich diese Arten und Lebensgemeinschaften entwickelt. Große Teile des Gebietes waren schon vorher mit Kiefernwäldern oder Forsten bestockt. Der Übungsbetrieb hatte demnach keine signifikanten oder anhaltend negativen Auswirkungen auf die Fauna im aktuellen Zustand. Die Vorbelastungen des Standortes sind somit eher gering. In Teilen profitierten störungsempfindliche Arten vom Betretungsverbot der Fläche oder von der Nutzung schwerer Fahrzeuge (Kettenfahrzeuge) da Rohböden vegetationsfrei gehalten wurden. Untergeordnet führte der Übungsbetrieb jedoch auch zu Verlusten unter den genannten Arten, hier insbesondere Amphibien, Reptilien und Vögel.

## Bewertung

Die Ergebnisse der avifaunistischen Untersuchung 2016 zeigen, dass das UG als ökologisch besonders wertvoll einzustufen ist für Leitarten der trockenen Heiden und aufgelockerten (altholzreichen) Wälder, die durch viele innere und äußeren Grenzlinien geprägt sind Leitarten des Sonderbiotopes (betriebene sowie aufgelassene) Sandabbaugruben.

Im UG werden einige Arten der Roten Liste sowie Arten der Vorwarnliste nachgewiesen. Mehrere Brutvögel sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Einige streng geschützte Arten (BArtSchV), insbesondere unter den Nahrungsgästen und Durchzüglern, brüten in der Umgebung des UG oder sind auf störungsarme Nahrungsflächen angewiesen.

Besonders wertgebend für das UG sind, z. T. aufgrund der bedeutsamen Bestandsgrößen, die Brutvorkommen von Heidelerche, Uhu, Baumpieper, Gartenrotschwanz, Neuntöter, Turteltaube sowie Flussregenpfeifer im Umfeld.

Für Durchzügler, wie Bekassine, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Waldwasserläufer und Grünschenkel und (lokal brütende) Nahrungsgäste, wie z. B. die Greife Wespenbussard, Habicht, Sperber, Turmfalke und Baumfalke, bietet das UG wichtige Nahrungsräume und Ruhezonen.

Das Ausbleiben des Ziegenmelkers im Jahr 2016 ist unter Berücksichtigung der aktuellen Standortverhältnisse nicht erklärbar. Es fehlen seit 2010 über mehrere Jahre Beobachtungen zu der annuellen Entwicklung der Bestände. Aufgrund der aktuell weiterhin geeigneten Ausprägung des UG und der Umgebung ist eine Beurteilung problematisch und die zukünftige Tendenz nicht abschätzbar.

Insgesamt besitzt das Untersuchungsgebiet aufgrund der ehemaligen und aktuellen Nutzung als StOÜbPl bzw. Freizeitpark im Hinblick auf einzelne anspruchsvollere Arten und die hohe Brutpaardichte einzelner ungefährdeter Arten eine regionale Bedeutung. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der nachgewiesenen Vogelartengemeinschaft insgesamt ist die Bedeutung durchschnittlich.

Im UG gibt es neben Vorkommen häufiger Amphibienarten auch Vorkommen der zwei FFH-Anh. IV Arten Kreuzkröte (*Bufo calamita*) und Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), die sich an mehreren Standorten fortpflanzen. Das UG liegt in einer von diesen Arten nur dünn besiedelten Region.

Das UG ist hinsichtlich der Artenvielfalt als durchschnittlich zu bezeichnen, allerdings unter Berücksichtigung der zwei vorkommenden FFH-Arten von lokaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen.

Für alle nachgewiesenen Reptilienarten bietet das UG über weite Teile optimale Habitatbedingungen. Ein hoher Anteil an vegetationsärmeren Offenflächen, eine hohe Grenzliniendichte und im Falle der Zauneidechse die günstigen Substratverhältnisse, sind wichtige Pfeiler des UG als Reptilienlebensraum. Ein Schutz der Offenflächen vor der Sukzession ist in einem Pflegekonzept zu beachten.

Die aktuelle Nutzung für Freizeitaktivitäten ist nicht als Beeinträchtigung zu sehen, sofern der Schutz vorhandener Heideflächen und Lichtungen gesichert ist und die aktuelle Wegeführung beibehalten wird.

Im UG gibt es neben Vorkommen häufiger Reptilienarten auch Vorkommen der FFH-Anh. IV Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*), die an diversen Standorten Habitats besetzt und sich fortpflanzt. Das UG liegt in einer von diesen Arten nur dünn besiedelten Region (NLWKN 2011a, DGHT 2014).

Das UG ist hinsichtlich der Artenvielfalt als durchschnittlich, allerdings unter Berücksichtigung der vorkommenden, „streng zu schützenden“ FFH-Art, zumindest von lokaler Bedeutung und als ökologisch wertvoll einzustufen.

Alle Fledermausarten gelten gemäß BNatSchG i. V. m. Anhang IV FFH-RL als besonders geschützte Arten.

### 4.3 Pflanzen / Biotoptypen

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung von wildlebenden Tieren und Pflanzen und ihrer Lebensräume als Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild)

#### Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird von Kiefernwäldern, Kiefern- und Nadelforsten und offenen Heideflächen, Sandmagerrasen und sonstigen Gras-Staudenfluren, sowie einem kleinen Stillgewässer gekennzeichnet. Im Norden ist das ehemalige Abbaugelände mit Stillgewässer, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren, Kleingehölzen und offenen Sandflächen mit Sandböschungen zu nennen.

#### Trockene Sandheiden HCT

Auf dem Standortübungsplatz haben sich aufgrund der sandigen, nährstoffarmen und trockenen Sandböden und Nutzung, Heideflächen erhalten, die eine anthropogene Entstehungsgeschichte haben. Die Entstehung von Heidegebieten ist in der Mehrzahl auf menschliche Bewirtschaftung zurückzuführen. Die Flächen werden durch Besenheide gekennzeichnet. Die Übergänge zum Sandmagerrasen sind fließend.

#### Sandmagerrasen RSZ und Gras- Staudenfluren RAG

Ähnlich wie bei den Heiden ist die Entwicklung der Sandmagerrasen des Gebietes auf menschliche Einflüsse insbesondere extensive Nutzung zurück zu führen. Die Sandmagerrasen werden durch kennzeichnende Arten wie Besenheide, Draht- Schmiele, Kleiner Ampfer, Johanniskraut, Berg- Jasione, Rot- Schwingel, Straussgras, Ferkelkraut, Kleines Habichtskraut, Borstgras und Mauerpfeffer gekennzeichnet.

Die Übergänge zu weiteren Gras- Staudenfluren RAG sind teilweise fließend.

#### Stillgewässer mit Verlandungsvegetation SEZ / SEA

Innerhalb des Standortübungsplatzes steht im östlichen Randbereich ein eher nährstoffreiches verlandetes Stillgewässer an. Dieser Bereich des UR wird durch zeitweise auftretendes Hangdruckwasser, das auf bindigen Bodenschichten in südlicher Richtung anfließt geprägt. Des Weiteren wurde im Bereich der Sandgrube ein temporärer Grundwasserteich im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegt. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Gebietes durch Offroadfahrzeuge sind kleinräumig temporäre Gewässer (Pioniergewässer) entstanden.

#### Ackerflächen AS

Nahe des Biotops (GB OS 3411-35) wurde ein bestehender Wildacker stillgelegt. Aufgrund der durchlässigen Böden mit sehr geringer nutzbarer Feldkapazität, setzt hier eine schnelle standorttypische Entwicklung zum Sandmagerrasen bzw. zu artenreichen Gras-Staudenfluren ein. Aufgrund des guten Entwicklungspotenzials wurde vorgeschlagen bereits stillgelegte Flächen zu erhalten und die noch anstehenden Wildackerflächen aufzugeben und in die Pflegekonzepte zu integrieren.

Ziel ist es, auch hier, gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln. Diese Maßnahmen wurden bereits umgesetzt.

#### Halbruderales Gras-Staudenfluren UH, offene Sandflächen und Böschungen DOS, DSS

Sonstige, unbewaldete Bereiche werden durch Halbruderales Gras-Staudenfluren, trockener bis feuchter Standorte oder offene Sandflächen und Böschungen im Abschnitt der ausgebeuteten Sandgrube gekennzeichnet.

#### Wald- und Forstflächen

##### Kiefernwald armer trockener Sandböden WKT

Alte, lichte Kiefernwälder mit einem Bestandsalter von deutlich mehr als 100 bzw. 150 Jahren bedecken rd. 40% des ehemaligen Standortübungsplatzes. Hierbei handelt es sich um naturnah ausgeprägte Wälder, die jedoch aufgrund der historischen Nutzung der Sand und Dünenlandschaft entstanden sind. Neben der Waldkiefer tritt die Sandbirke als begleitende Baumart auf. Die lichten Standorte verfügen über eine biotoptypische Strauch- und Krautschicht. In der Strauchschicht dominieren Eberesche, Faulbaum, Bombeer- und Himbeergebüsche, Blaubeere und Heidelbeere. In großen Abschnitten hat sich die Späte Traubenkirsche stark durchgesetzt. Die Krautschicht wird von Gräsern wie Pfeifengras und Draht- Schmiele, seltener Stauden aus den benachbarten Magerrasen bestimmt.

#### Kiefernforst WZK

Kiefernforste mit einem Bestandsalter von rd. 50 –80 Jahren halten einen ähnlich hohen Flächenanteil. Die Bestände sind ebenfalls durch Windbruch und forstlicher Entnahme relativ licht und weisen ähnliche jedoch schwächere Strukturen in der Baum-, Strauch- und Krautschicht auf.

#### Lärchenforst WZL, Douglasienforst WZD und Nadelwald Jungbestand (Dickungen) WJN

Nadelforste aus Lärche und Douglasie sowie junge Kieferndickungen halten einen geringen Flächenanteil im Untersuchungsraum. Die Bestände sind stark monostrukturiert und weisen schwach ausgeprägte bis fehlende Strauch- und Krautschichten auf.

#### Vorbelastung

Die Vorbelastungen der Biotoptypen sind zusammenfassend als durchschnittlich zu bewerten. Die Wald- und Forstflächen wurden durch die Bundesforst Hauptstelle Sprakelheide nach forstwirtschaftlichen und waldökologischen Gesichtspunkten bewirtschaftet. Hierzu gehörte auch die Pflege und Entwicklung der Heiden und Sandmagerrasen. Derzeit wird der Waldbestand durch die Bezirksförsterei Fürstenau, Wangerpohl 1, 49632 Essen, betreut.

Wechselnd wurden aus jagdlichem Interesse kleinräumige Wildackerflächen angelegt, die zu Lasten der Sandmagerrasen gehen. Diese wurden zwischenzeitlich extensiviert und entwickelt. Die Biotope innerhalb der Sandabbaufäche sind relativ jung und erst in den letzten Jahrzehnten entstanden. Die Entwicklung der Standorte nach Aufgabe jeglicher Nutzung führt zum Wald, z.T. auf gestörten Standorten (Bodenauffüllung).

#### Bewertung

Eine abschließende Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß Kompensationsmodell unter Ziffer 4.9 Wechselwirkungen. Die abiotischen Faktoren, historische Nutzung und die Nutzung als Standortübungsplatz bzw. Sandabbaufäche führten zur heutigen Ausprägung der Lebensräume. Trockene Sandheiden, Sandmagerrasen, Gras- Staudenfluren armer Standorte und Stillgewässer mit Verlandungsvegetation sind schutzwürdig gemäß § 30 BNatSchG, besonders geschützte Biotope. Gleichzeitig stellen diese Biotope wichtige Lebensräume für die unter Ziffer 4.2 genannten planungsrelevanten Tierarten dar. Auch den Forstflächen, Wäldern, insbesondere den Kiefernwäldern kommt eine hohe Bedeutung gemäß BNatSchG und BWaldG zu.

## 4.4 Boden

Umweltziel ist der Schutz und die Erhaltung der natürlichen, chemischen und physikalischen Bodeneigenschaften und natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild). Boden ist natürliche Ressource für den Menschen (Anbau von Kulturpflanzen, Lagerstätte von Rohstoffen, Baugrund) und landschaftsgeschichtliche Urkunde.

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird geologisch durch Flugsand und Dünen der Weichselkaltzeit geprägt auf denen sich Podsole gebildet haben. Die Entstehung der Podsole ist auf nahezu kalk und magnesiumfreie Ausgangsgesteine wie z.B. Sande mit meist hoher Durchlässigkeit beschränkt. Hohe Niederschläge, die Freisetzung organischer Säuren aus der aufliegenden Humusschicht sowie die Gegenwart podsolierender Pflanzen wie Heide oder Kiefern haben die Prozesse der Verwitterung und Verlagerung von Humus und Eisenoxiden begünstigt. Auf gestörten Übungsflächen des Standortübungsplatzes wurde die Bodenbildung unterbrochen.<sup>4</sup> Hier, wie auch in der Sandgrube treten offene Rohböden, Regosole und Syrosemi, d.h. Böden auf kalkarmem jungem Lockersediment die ein Ah/C-Profil aufweisen auf. Teilbereiche der Sandgrube wurden mit externen Böden verfüllt. Hier liegt kein natürlicher Boden vor.

Vorbelastung

Vorbelastungen der Böden können aufgrund der Nutzung als Standortübungsplatz in der Kontamination von ehemals intensiv genutzten Teilflächen vorliegen. Siehe Ziffer 5.5. Altlasten in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung.

Bewertung

Podsole sind aufgrund der Geologie und hist. Nutzung regional weit verbreitet. Demnach kommt dem Boden hier keine besondere Bedeutung zu. Dennoch ist der Boden neben der Nutzung maßgeblich für die Entwicklung der aktuellen Artengemeinschaften verantwortlich. Filtereigenschaften der Böden sind von besonderer Bedeutung für das Grundwasser (siehe Ziffer 6.4.5).

---

<sup>4</sup> Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR)  
Geozentrum Hannover

## 4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser teilt sich in die Teilschutzgüter Grundwasser und Oberflächengewässer. Umweltziel ist der Erhalt und die Vermehrung von Wasserflächen, Schutz vor Verunreinigungen von Oberflächen- und Grundwasser, Erhaltung der natürlichen Selbstreinigungskraft, Sicherung naturnaher Gewässer und des Grundwassers.

Werte und Funktionen:

Teil des Wasserkreislaufes und des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) und natürliche Ressource für den Menschen (Trinkwasser).

### Beschreibung

Die Geländehöhen bewegen sich im Änderungsbereich zwischen ca. 71 m ü NN (Lagebezeichnung Fensterberge – östlich des Munitionsdepots) und ca. 44 m im nordwestlichsten Bereich. Die Grundwasserstände im Hauptgrundwasserleiter liegen gemäß Karten des LBEG bei rd. 40m ü NN mit nordwestlicher Fließrichtung.

Die Grundwasserstände liegen im Norden des Plangebietes, d.h. im Abschnitt des Bodenabbaus bei rd. 42 m ü NN.<sup>5</sup> Im Süden des Gebietes tritt Hangdruckwasser auf Höhen von rd. 52 bis 55 m ü NN auf. Dieses ist vermutlich auf ein kleinräumiges, schwebendes, temporäres Grundwasserstockwerk über bindigen Sanden zurückzuführen. Schwebende Grundwasserleiter sind zudem für eine zeitweise Überstauung der unter Ziffer 6.4.3 genannten Stillgewässer verantwortlich. Im Bereich des Sandabbaus wurde ein temporärer Grundwasserteich (Blänke) im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen erstellt.

Das Hangdruckwasser wird über ein Grabensystem in südlicher Richtung zur Deeper Aa entwässert.

### Vorbelastung

Vorbelastungen des Grundwassers und der Stillgewässer sind nicht bekannt.

### Bewertung

Der Bereich der Planänderung befindet sich etwa zur Hälfte im Randbereich eines großflächigen „Vorsorgegebietes für Trinkwassergewinnung“ Dem Grundwasser- und somit Bodenschutz (siehe Ziffer 6.4.4) kommt demnach eine hohe Bedeutung zu.

---

<sup>5</sup> Bodenabbauplanung Planungsbüro Rötger, 2004 Vorhaben v. Schorlemer

## 4.6 Klima und Luft

Umweltziel ist der Schutz vor Luftverunreinigungen, Sicherung gering belasteter Gebiete und Vermeidung klimatischer Beeinträchtigung

Werte und Funktionen:

Teil des Naturhaushaltes in intensiver Wechselbeziehung (Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Erholung,) natürliche Ressource für den Menschen (Lebensgrundlage für Mensch, Tier u. Pflanze)

Beschreibung

Das Klima der Region ist als atlantisches Übergangsklima zu bezeichnen. Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer, milde Winter, hohe Niederschläge und hohe Luftfeuchte. Die Landschaft gehört zum humiden Klimabereich, d.h. die jährlichen Niederschläge sind meist höher als die jährliche Verdunstung. Die jährlichen Niederschläge liegen im Bereich der „Fürstenauer Berge“ bei rd. 800 mm/a. Konkrete Aussagen zum Komplex Luft können nicht getroffen werden. Grundsätzlich sind Wald, insbesondere zusammenhängende Waldgebiete von kleinklimatischer Bedeutung.

Vorbelastung

Vorbelastungen des Klimas und der Luft können als durchschnittlich bewertet werden.

Bewertung

Südlich exponierte Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung sind von besonderer Bedeutung für Flora und Fauna.

## 4.7 Landschaft

Umweltziel ist die Sicherung der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erhaltung wertvoller Kulturlandschaften.

Werte und Funktionen: Landschaftstypische und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion und Identifikation für den Menschen

Das Landschaftsbild umfasst die sinnlich, nicht nur optisch wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft.

Landschaftsbildrelevant sind insbesondere alle naturraumtypischen Erscheinungen von Oberflächen-ausprägung, Vegetation, Nutzung und Bebauung.

Kriterien für die Erfassung des Landschaftsbildes sind seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Schönheit ist im starken Maße von der Einstellung des Betrachters abhängig, und kann somit keine eigenständige Erfassung- und Bewertungsgröße darstellen. Ein Landschaftsbild kann als schön gelten, wenn es eine naturraumtypische Vielfalt und Eigenart aufweist.

Der UR westlich der B 402 zwischen Fürstenau und Vechtel, liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Fürstenauer Berge“ 586.23. Hierbei handelt es sich um ein flachwelliges sandiges Endmoränengebiet. Die trockenen podsolierten Böden tragen überwiegend Nadelwälder.

Das Landschaftsbild im UR wird heute durch landschaftsbildprägende Nadelforste und Kiefernwälder bestimmt. Natürliche Laubwälder wurden ersetzt. Die naturraumtypische Vielfalt an Flächennutzungen ist mäßig. Das Landschaftsbild wird durch den betriebenen Bodenabbau und Windkraftanlagen im Nordwesten vorbeeinträchtigt. Insgesamt liegt ein Landschaftsbild von allgemeiner bis besonderer Bedeutung vor. Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde noch in jüngster Vergangenheit durch den militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Erholungsnutzung beschränkt sich auf den Bereich nördlich des Standortübungsplatzes. Hier liegt ein ausgeschilderter Wanderweg „Vechteler Kirchweg“, der die Ortslagen Handrup und Vechtel im Westen, mit Lonnerbecke und Fürstenau im Osten, verbindet. Weiterhin ist das Naturschutzgebiet „Swatte Poele“ für den Besucher erschlossen und mit Informationstafeln ausgestattet. Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend verläuft der überregionale Ems-Hase-Else-Wanderweg – die Nutzung wird durch die FNP-Änderung nicht eingeschränkt.

## 4.8 Kultur und sonstige Sachgüter

Umweltziel ist die Erhaltung wertvoller Kultur- und Sachgüter

Werte und Funktionen:

Regionale kulturelle und kulturhistorische Bedeutung, Erholungsfunktion

Der Untersuchungsraum ist frei von kulturhistorisch bedeutenden Objekten oder Sachgütern.

## 4.9 Wechselwirkungen

Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild

Zwischen oben genannten Schutzgütern bestehen intensive Wechselwirkungen.

Auf verschiedenen Bodenarten entwickeln sich unter Einfluss von abiotischen Standortfaktoren wie Wasserhaushalt und Klima verschiedene Bodentypen, die die Grundlage der Besiedlung durch Tiere und Pflanzen darstellen. Die naturraumtypische Entwicklung formt den Landschaftsraum und das Landschaftsbild. Erholungsfunktionen sind von der Ausprägung des Landschaftsbildes abhängig.

Die historische Nutzung auf grundwasserfernen, kalk- und nährstoffarmen Sandböden hat die Entwicklung der aktuell anstehenden Lebensraumtypen mit seltenen oder geschützten Tier- und Pflanzenarten begünstigt. Auch die forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich Biotoppflegemaßnahmen und die zwischenzeitliche Nutzung des Geländes zu militärischen Übungszwecken sind für die Erhaltung von Offenbodenbereichen und kleinsten Pioniergewässern verantwortlich. Die Sperrung des Geländes begünstigt störungsempfindliche Arten. Im Norden sind die Lebensraumtypen aus der Abgrabung von Rohstoffen sowie aus den durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen hervorgegangen.

Im Kompensationsmodell werden die abiotischen Faktoren wie Geologie, Wasser/Grundwasser und Klima sowie die biotischen Faktoren Boden, Pflanzen und Tiere, sowie aktuelle Nutzung und Bedeutung für das Landschaftsbild (Erholung), in ihren Wechselwirkungen erfasst und zusammenfassend bewertet.

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Biotoptypen unter Berücksichtigung der Schutzgüter des UR z.T. zusammenfassend bewertet. Schutzwürdige Bereiche werden gesondert gekennzeichnet.

Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Schutzgüter auf der Basis der Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Empfindlichkeit	Wertstufe	Schutzwürdigkeit	Planungsrelevante Arten
<b>Heiden, Gras-Stauden-Ruderalfluren</b>					
HCT	<u>Trockene Sandheiden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RSZ	<u>Sandmagerrasen</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,5	§	x
RAG	Gras- Staudenfluren	Empfindlich	2,0		x
<b>Gewässer</b>					
SEZ	<u>Stillgewässer mit Verlandungsvegetation</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0	§	x
SEA	Sonstige Stillgewässer	Empfindlich	2,5		x
<b>Abbauflächen</b>					
DOS, DSS	offene Sandflächen und Böschungen	Weniger empfindlich	1,5		x
<b>Wald- und Forstflächen</b>					
WKT	<u>Kiefernwald armer trockener Sandböden</u>	<u>Sehr empfindlich</u>	3,0		x
WZK	Kiefernforst	Empfindlich	2,5		x
WZL	Lärchenforst	Empfindlich	2,0		
WZD	Douglasienforst	Empfindlich	2,0		
WJN	Nadelwald Jungbestand (Dickungen)	Weniger empfindlich	1,5		

## 5. Ermitteln und Beschreiben der Konfliktdichte

### 5.1 Beschreibung der Konfliktdichte

Konfliktfeld Freizeitmotorsport

Gebiet mit geringem Flächenverbrauch. Letztlich werden nur bestehende Forstwirtschaftswege genutzt und mit Hindernissen ausgestattet. Betroffen sind Wege in Kiefernwäldern und Forstflächen sowie ein Teil der ausgebeuteten Sandabbaufäche. Eine kleinräumige Lichtung wird als Biwakplatz genutzt. Streng geschützte Arten sind vorhanden. Nach bisherigen Untersuchungen sind die Auswirkungen auf den Brutvogelbestand des Gebietes durch den 4x4 Geländebetrieb gering. Hier wird ein Monitoring im Jahr 2016 weiter geführt. Weitere Konflikte ergeben sich bezüglich der Amphibien. Diese könnten über einen Managementplan reduziert werden. Grundsätzlich ist die Befahrung von Flächen, z.B. der ehemaligen Panzerübungsstrecke und Wegen erwünscht um im Gebiet eine gewisse ökologische Kontinuität auf Flächen mit hohem Artenpotenzial zu erhalten. In der nördlich gelegenen Sandgrube wirkt die intensive Befahrung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Diese Fläche umfasst rd. 6 ha.

Gebiet mit mäßigem Konfliktpotenzial.

### 5.2 Entwicklungsprognose ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Die Entwicklung des Umweltzustandes ist maßgeblich von der zukünftigen Nutzung des UR abhängig.

Der Standortübungsplatz würde weiterhin forstwirtschaftlich genutzt. Eine Pflege und Entwicklung der schutzwürdigen Lebensraumtypen kann hier jedoch nicht umfassend garantiert werden. Die Sandabbaufäche würde in großen Teilen der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Teile könnten forstwirtschaftlich genutzt werden. Auch hier kann keine umfassende Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Bereiche garantiert werden. Die Nutzung von Ackerflächen ändert sich vermutlich mittelfristig nicht. Für bauliche Anlagen kann keine Folgenutzung in Aussicht gestellt werden.

## 6. Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

### 6.1 Schutzgut Mensch

Betriebsbedingt ist von Lärm durch Motorsport auszugehen. Durch schallintensive Aktivitäten der vorgesehenen Freizeitnutzungen entstehen Auswirkungen auf andere, ruhebedürftige Freizeitnutzungen innerhalb des Änderungsbereiches. Als besonders schutzbedürftig sind die Wohnnutzungen zu sehen. Als Schallquelle wirkt in erster Linie der bereits vorhandene und zukünftig räumlich konzentrierte 4x4 Geländepark (für den Freizeitmotorsport). Darüber hinaus können einzelne weitere Emissionsquellen wie Parkplätze von schalltechnischer Relevanz sein.

Durch die Nutzung des Freizeitparkes ist mit Schallbelastungen des näheren Umfeldes zu rechnen. Die Schallausbreitung des 4x4 Geländeparks in der durch die BImSchG-Genehmigung zugelassenen Form wurde erstmalig bereits 2010 in einer Schallberechnung untersucht. Danach werden die Richtwerte der TA-Lärm auch in Zeiten erhöhter Empfindlichkeit nicht überschritten.

Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und -verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

### 6.2 Schutzgut Tiere

Durch den Betrieb des 4x4 Geländeparcours kommt zur Zerschneidung von Funktionsbeziehungen, zu Störungen durch Schadstoffemissionen, Lärm, insbesondere durch Motorsport, Lichtemissionen und letztlich zu Störungen durch die Anwesenheit des Menschen als negativer Faktor bei störungsempfindlichen Arten.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien. Durch das Befahren der vorhandenen Wege und offenen Sandflächen kann eine Tötung einzelner Individuen relevanter Amphibienarten nicht ausgeschlossen werden.

### 6.3 Schutzgut Pflanzen

Betriebsbedingt wird eine Entwicklung von Pflanzenbeständen auf den genutzten Wegen und Freiflächen unterbunden. Offene Sandflächen und vegetationsfreie, bzw. vegetationsarme, zeitweise überstaute Fahrspuren und Blänken weisen ähnlich hohe Lebensraumfunktionen für Amphibien und Insekten auf, wie z.Z. der militärischen Nutzung des Geländes.

In der nördlich gelegenen Sandgrube wirkt die intensive Befahrung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Diese Fläche umfasst rd. 6 ha. Gleiches gilt sinngemäß auch für den rd. 2200 m<sup>2</sup> großen, stark frequentierten Biwak-Platz.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf schutzwürdige Flächen wie Sandmagerrasen, Heiden und alte Waldbestände sind von besonderer Bedeutung, da die Biotoptypen nicht nur Lebensräume für seltene Pflanzengesellschaften sondern auch wertvolle Lebensräume der unter Ziffer 6.2 genannten planungsrelevanten Tierarten darstellen. Diese Auswirkungen werden im Rahmen eines Monitorings weiterhin geprüft.

### 6.4 Schutzgut Boden

Betriebsbedingt wird eine Entwicklung von Böden auf den genutzten Wegen und Freiflächen unterbunden. Offene Sandflächen und vegetationsfreie, bzw. vegetationsarme, zeitweise überstaute Fahrspuren und Blänken weisen ähnlich hohe Lebensraumfunktionen für Amphibien und Insekten auf, wie z.Z. der militärischen Nutzung des Geländes. Durch Unfälle oder unsachgemäßem Umgang mit Fahrzeugen kann es zu Verschmutzungen des Bodens kommen. In der nördlich gelegenen Sandgrube wirkt die intensive Befahrung einer natürlichen Bodenentwicklung entgegen. Da es sich hier jedoch um aufgefahrenen Boden aus Tiefbaumaßnahmen handelt, sind die Auswirkungen als gering einzustufen.

### 6.5 Schutzgut Wasser

Betriebsbedingt kann es durch Fahrzeuge, d.h. unsachgemäßem Umgang und Unfällen zu Verschmutzungen des Bodens und somit Grundwassers kommen.

### 6.6 Schutzgut Klima und Luft

Durch die Zunahme des Verkehrs wird sich die Schadstoffbelastung innerhalb des Plangebietes erhöhen.

### 6.7 Schutzgut Landschaft /Erholung

Die Erholungsfunktion der Landschaft wurde bislang durch militärischen Sperrbereich eingeschränkt. Zukünftig soll die Landschaft naturbezogener Erholung dienen. Dazu zählt Spazieren gehen, Wandern

und Radfahren, die geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete auf „Naturgrundstücken“ sowie der Motorsport. Das Landschaftsbild wird im Konfliktfeld Motorsport betriebsbedingt durch Schadstoffemissionen, Verkehrslärm und ggf. Lichtemissionen beeinträchtigt.

## **6.8 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter**

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen

## 7. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen und Ersatzmaßnahmen

### 7.1 Art und Ausmaß von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen

Unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen werden weder durch bauliche Aktivitäten und Flächenverbrauch durch Versiegelung, sondern nur durch die Nutzung hervorgerufen.

#### Nutzung

Ohne evtl. durchgeführte Großveranstaltungen wird derzeit von einem Besucheraufkommen von ca. 3.000 bis 4.000 Personen pro Monat, d.h. täglich durchschnittlich je nach Saison 50-200 Fahrer, einschließlich Gästen ausgegangen. Die Freizeitaktivitäten konzentrieren sich auf die Sonderbaufläche Freizeitmotorsport. Die Anreise und Abreise von Besuchern sowie die allgemeine Nutzung des Naturraums durch Fahrzeugbewegungen ist von erheblicher Bedeutung für die im Gebiet vorkommenden störungsempfindlichen, planungsrelevanten, geschützten, besonders geschützten oder nach Roter Liste geführten Arten, die während der Fortpflanzung oder Überwinterung, Winterruhe, Aufzucht und Mauser gestört werden können.

Betroffen sind planungsrelevante Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Insekten insbesondere in den Konfliktfeldern 2, 4, 5. (Ziffer 6.5)

In der nördlich gelegenen Sandgrube wirkt die intensive Befahrung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Diese Fläche umfasst rd. 6 ha. Gleiches gilt sinngemäß auch für den rd. 2200 m<sup>2</sup> großen, stark frequentierten Biwak-Platz. Hier können Flächenanteile bis zu 440 m<sup>2</sup> mit überbaut werden.

### 7.2 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

#### Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen sind im Plangebiet insbesondere für Wald und schutzwürdige Biotope gemäß § 30 BNatSchG zu ergreifen. Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Des Weiteren sind Schutz und Vermeidungsmaßnahmen auf die Schutzgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft anzuwenden.

## Biotopschutzmaßnahmen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind gesetzlich geschützt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope im Plangebiet führen können, sind verboten.

- Trockene Sandheiden
- Sandmagerrasen
- Stillgewässer mit Verlandungsvegetation

Im Zuge der verpflichtenden Bauleitplanung sind gesetzlich geschützte Biotope weitestgehend von einer Umnutzung freizuhalten. Gleiches gilt sinngemäß auch für Waldflächen.

Nicht alle vorhandenen Waldwirtschaftswege wurden in den 4x4 Geländeparcours integriert. Ein Teil der Waldwege wurde für den Betrieb gesperrt und sind somit ausschließlich der Forstlichen Bewirtschaftung vorbehalten. Dieses dient dem Schutz des Waldes und schafft zudem störungsfreie Grenzlinieneffekte innerhalb des Bestandes.

Schutzflächen (Biotope GBOS 3411-33, 34, 35, 39 und 40) und angrenzende Sukzessionsflächen wurden durch den Betreiber durch Barrieren abgesperrt, so dass ein Befahren der Flächen sicher verhindert werden kann. Die Erhaltung und Entwicklung der Flächen wird durch die Umsetzung eines überwachten Pflege- und Entwicklungskonzeptes gesichert.

Die Flächen waren aufgrund mangelnder Pflege (Vergrasung und Bewaldung) gefährdet. Sukzessionsbedingte Veränderungen konnten als Hauptgefährdungsfaktor eingestuft werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kamen in stabilen Populationen vor.

Zwischen Oktober 2011 und Februar 2012 wurden die Flächen mechanisch entbuscht. Hierbei wurden rd. 10% der Schlüsselhabitats von Reptilien (Winterquartier) z.B. Dornensträucher, Heidelbeere und Birke erhalten. Die Flächen wurden mit Schnitthöhen von > 10 cm und rd. 10 m Abstand zu Schlüsselhabitats geschlegelt. In der Regel sollte die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante bevorzugt werden. (Habitatkontinuität).

Als wiederkehrende Maßnahme, wurde die Beweidung mit Schafen und zusätzlich mit einigen Ziegen im Hütebetrieb oder in mobiler Koppelbeweidung eingeführt, um Gehölzaufwuchs zu verdrängen und die tlw. vorkommende Heide zu verjüngen.

Die Flächen stellen sich heute als stabil dar.

In der Schutzfläche (Biotope GBOS 3411-40) wird ein befahren der ehemaligen Panzerübungsfläche zugelassen um offene Sandbereiche zu erhalten.

## Artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen besonders geschützten Arten

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 (5) BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VSRL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung. Im konkreten Fall ist zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich dieser Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (und in dessen Folge bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen ggf. auch des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung auf B-Planebene sollten artenschutzrechtliche Prüfungen für die besonders geschützten Arten, nutzungs- und objektbezogen durchgeführt werden. Hierfür wurden 2016 weitere Untersuchungen im Monitoring erforderlich. Die Ergebnisse zeigen, dass die bisherigen avifaunistischen Erfassungen auf dem StOÜbPl ein relativ homogenes Bild der im Gebiet lebenden Vogelartengemeinschaft zeigen. Gewisse Veränderungen der strukturellen und floristischen Zusammensetzung der Lebensraumtypen und damit der Vogelartengemeinschaft sind naturgemäß

aufgrund der fortschreitenden (Gehölz-) Sukzession auf Teilflächen, wie der Panzerübungsstrecke im Südosten des UG, zu verzeichnen.

Die Sukzession führt zu einer Verlagerung der Reviere einzelner Arten, deren Ansprüche in ursprünglich geeigneten Bereichen nicht mehr erfüllt werden, in andere Teilbereiche. Das betrifft vor allem die Arten mit Offenlandaffinität, während sich für die Arten mit Bindung an Gehölzen, z. B. die Turteltaube, durch die Sukzession und Bestandsalterung eine eher positive Veränderung der Habitateignung ergibt.

Für die Heidelerche ist vorerst die Aufgabe der ehemaligen Brutreviere an der Panzerübungsstrecke im Südosten zugunsten offenerer Bereiche westlich (Heiden, offene Gehölzgrenzlinien) und nördlich des UG (Sandgrubenareal) zu verzeichnen. Westlich des UG haben sich die potenziellen Brutplätze strukturell kaum verändert und bleiben damit auch für die Heidelerche geeignet, so dass hier die Heidelerche, wie auch früher, im Jahr 2016 potenziell vermehrt brütet. Das Sandgrubenareal ist durch die zwischenzeitliche Ausweitung (neuere Kahlschlagflächen) und die (Gehölz-) Sukzession auf ehemaligen Abbauf Flächen mit den entstandenen Grenzlinien aktuell attraktiver z. B. für Heidelerche und Turteltaube, die dort 2016 vermehrt brüten.

Neben den angestammten Brutplätzen der Heidelerche auf den weitgehend unveränderten Heide- und Magerwiesenflächen (Brutplatz an der Fensterbergstrasse, Brutplatz nördlich Kasernengelände), zeichnet sich damit eine Anziehungskraft der Landschaft am Westrand und Nordrand des UG ab, der aktuell bevorzugter Brutraum ist. Hier ändert sich die Struktur der geschlossenen Waldanteile zugunsten der Zunahme der Offenlandanteile und weitläufigerer Grenzliniensituationen.

Das im Jahr 2016 gänzliche Ausbleiben des Ziegenmelkers auch in Flächen, die weitab und ohne unmittelbaren Kontakt zum Fahrbetrieb liegen, ist vorerst unerklärlich. Die Art gehört zum typischen Arteninventar auch im Betrieb befindlicher Truppenübungsplätze, die vielerorts zu den Rückzugsgebieten des Ziegenmelkers zählen müssen. Eine derart drastische Verdrängung durch den am Tage stattfindenden Fahrbetrieb, und zwar nur auf Teilflächen des zur Verfügung stehenden (optimalen) Lebensraums, ist unwahrscheinlich.

Für die anderen Arten des UG (Greifvögel, Eulen, Höhlen-, Strauch- und Bodenbrüter) ist die fortschreitende Reifeentwicklung der großflächigen Wälder im Wechsel zu offenen Biotopen weiterhin als positiv zu werten. Dieser Landschaftscharakter ist zu erhalten.

Es ist abschließend festzuhalten:

1. Eine erhebliche bzw. erhöhte Störungsanfälligkeit von Arten im Hinblick auf die Nutzung als 4x4 Geländetrail (z. B. temporäre Lärmbelastung) ist in den für den Fahrbetrieb erschlossenen Bereichen nicht feststellbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang das generelle Verbot, die Fahrzeuge zu verlassen. Damit wird die Gewöhnung an den Störreiz gefördert.
2. Ein Risiko, das über das natürliche Lebensrisiko z. B. durch Feinde, die ursprüngliche Nutzung als StOÜbPl oder die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, ist bei einem ordnungsgemäßen Fahrbetrieb, während der Betriebszeiten nicht anzunehmen.

3. Es ist nicht von einer direkten betriebsbedingten Gefährdung geschützter Arten oder ihrer Lebensstätten auszugehen.
4. Die Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen und ein dadurch erhöhtes Tötungsrisiko sind weitestgehend auszuschließen.
5. Anhaltspunkte für eine betriebsbedingt erhebliche Entwertung der Vogellebensräume liegen für das UG nicht vor, da bei mehreren Erfassungen des letzten Jahrzehnts eine relativ konstante Artengemeinschaft nachweisbar ist.
6. Der Fahrbetrieb beansprucht flächenmäßig nur einen Teil der Gesamtfläche. Das für den Fahrbetrieb geöffnete Wegenetz umfasst nur einen Teil des Gesamtnetzes. Außerhalb bzw. in ausreichendem Abstand vom nutzbaren Wegenetz sind größere, störungsärmere Gebietsanteile.
7. Der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtert sich nicht durch die aktuelle Nutzung.

#### Kreuzkröte

Die Habitateignung des UG als Lebensraum für die Kreuzkröte resultiert in erster Linie aus den nutzungsbedingt entstehenden Biotopstrukturen in Form offener, vegetationsarmer Sandbodenbiotope in Verbindung mit dort entstehenden temporären Gewässern als Fortpflanzungsmedium.

Im vorliegenden Gebiet entstehen im Zuge der Geländewagnutzung und der damit verbundenen Bodenverdichtung niederschlagsgespeiste, temporäre Gewässer, die aufgrund der Grundwasserferne auf natürlichem Wege nicht entstünden.

Von einem erhöhten Tötungsrisiko für Kreuzkrötenindividuen, das über das natürliche Lebensrisiko z. B. durch Feinde, die ursprüngliche Nutzung als StOÜbPl oder die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, ist bei einem ordnungsgemäßen Fahrbetrieb, während der Betriebszeiten, nicht auszugehen.

Das ist auch in der Verhaltensökologie der Kreuzkröte begründet. Die nachtaktive Art sucht am Tage Versteckplätze auf bzw. gräbt sich in lockerem Boden ein. Es ist davon auszugehen, dass die im Verbreitungsareal der Kröten im UG von den Geländefahrzeugen genutzten Flächen und dort stark verdichteten Substrate am Tage weitgehend zugunsten der Böden randständiger Zonen gemieden werden. In den Flächen außerhalb der Fahrzonen ist die Substratkonsistenz eher für Rückzugsplätze geeignet, zumal in den vorhandenen Böschungsbereichen und Gehölzrändern eine Vielzahl von Kleinsäugerlöchern und weitere Nischen als potenzielles Versteck vorhanden sind.

Die sichere Nutzung der offenen, befahrenen Flächen als Nahrungshabitat erfolgt in nächtlicher Aktivität, ebenso wie sich die Präsenz der adulten Kröten während der Laichphasen auf befahrenen Flächen nur auf eine nächtliche Aktivität beschränkt.

Die Beeinträchtigung potenzieller Laichgewässer tagsüber und damit ein betriebsbedingtes Mortalitätsrisiko für die Nachkommen (Laichschnüre, Larven) besteht in der physischen Belastung der Gewässer während des eigentlichen Fahrbetriebes. Es ist die relative Anpassung an gerade diese Habitateigenschaft, mit der die Kreuzkröte in vielen ihrer Lebensräume konfrontiert ist und die kompensiert werden muss (z.B. Truppenübungsplätze, Gewerbegebiete, landwirtschaftliche Flächen).

Es ist nicht anzunehmen, dass der Verlust von Laich und Larven oder der nur ausnahmsweise auftretende Verlust von Krötenindividuen den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet.

#### Kleiner Wasserfrosch

Die Habitataignung des UG als Lebensraum für den Kleinen Wasserfrosch ist vom Vorhandensein permanenter Gewässer abhängig. Nur dann kann eine Fortpflanzung erfolgen. Im Gegensatz zur Kreuzkröte werden dabei tiefere und vegetationsbestandene Gewässer in Gehölznähe oder im Grünland bevorzugt. Im Zuge des Geländewagenbetriebes entstehen geeignete Fortpflanzungsgewässer nicht, die i.d.R. vom Grundwasseranschluss abhängig sind. Wasserfrösche sind überwiegend tagaktiv. An geeigneten Gewässern halten sich Individuen zur Fortpflanzungszeit überwiegend im Uferbereich auf. Diese liegen im UG außerhalb der befahrenen Flächen und Wege. Die Beeinträchtigung der Laichgewässer und damit ein betriebsbedingtes Mortalitätsrisiko am Fortpflanzungsgewässer sind auszuschließen.

Im Vergleich zu anderen Wasserfroscharten ist der Kleine Wasserfrosch nicht so stark an Gewässer gebunden und meidet auch Wälder nicht, so dass eine gelegentliche Querung von Fahrspuren stattfinden muss.

Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Fressfeinden werden offene, vegetationslose Flächen nach Möglichkeit gemieden und beim Umherstreifen im Sommerlebensraum schnell überwunden. Das betrifft im UG insbesondere das von Fahrzeugen befahrene Wegenetz.

Temporäre Gewässer, die durch den Fahrbetrieb entstehen, fungieren als Zwischenhabitat auf den Wanderungen der mobilen Frösche und werden bei Austrocknung wieder verlassen.

Von einem erhöhten Tötungsrisiko für Wasserfroschindividuen, das über das natürliche Lebensrisiko z. B. durch Feinde, die ursprüngliche Nutzung als StOÜbPl oder die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, ist bei einem ordnungsgemäßen Fahrbetrieb nicht auszugehen.

Durch einen in seltenen Fällen möglichen Verkehrstod von Individuen ist der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht gefährdet.

#### Zauneidechse

Die Habitataignung des UG als Lebensraum für die xerothermophile Zauneidechse resultiert in erster Linie aus der Biotopstruktur, die durch die ehemalige Nutzung als StOÜbPl, die Abgrabungstätigkeit in Teilbereichen und die aktuelle Nutzung als 4x4 Geländetrail entstehen konnte.

Die im Gebiet weit verbreiteten Biotoptypen Heide, Magergrünland, Trockenwaldrand, Sandböschung und Saumbiotop generell bieten ein Mosaik geeigneter Habitats, das sich über das gesamte UG erstreckt. Daher kann 2016 eine Besiedlung durch die Zauneidechse im gesamten Gebiet, außer in den geschlossenen Waldbereichen, festgestellt werden.

Da allgemeiner Lebensraum und Fortpflanzungshabitat der Zauneidechsen weitgehend identisch sind, ist eine Prognose des zukünftigen Erhaltungszustandes überwiegend von der Entwicklung dieser Bereiche abhängig. Zwischen den 2016 beobachteten Teilpopulationen dieser vagilen Art, die bei Negativentwicklungen (z. B. Beschattung durch Gehölzsukzession) im Habitat benachbarte und auch

weiter entfernt liegende, optimalere Standorte besiedeln kann, sind als Wanderkorridore vor allem die sonnenexponierteren Saumbereiche und Böschungen entlang von Wegen und Wäldern von Bedeutung. Aufgrund der Empfindlichkeit gegenüber Fressfeinden werden offene, vegetationslose Flächen nach Möglichkeit gemieden und nur z. B. zum Erreichen sonnenexponierter Standorte oder bei der Suche nach neuen Habitaten schnell überwunden. Das betrifft im UG insbesondere das von Fahrzeugen befahrene Wegenetz.

Ein anthropogen begründetes Tötungsrisiko ist im UG nur als Ausnahme denkbar, wenn die Beeinträchtigung von Böschungen/Säumen mit Zauneidechsenvorkommen (vgl. Fundortkarte Fauna) im Einzugsbereich der Fahrzeuge vermieden wird. An diesen Standorten befinden sich die (empfindlichen) Eiablageplätze.

Ein erhöhtes Tötungsrisiko für Zauneidechenindividuen, das über das natürliche Lebensrisiko z. B. durch Feinde, die ursprüngliche Nutzung als StOÜbPl oder die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, ist bei einem ordnungsgemäßen Fahrbetrieb auszuschließen.

Durch die aktuelle Nutzung als 4x4 Geländetrail mit den erforderlichen Pflegeeingriffen (Forstbetrieb, Heidepflege, Magerwiesenpflege, Totholzbelassung) wird der Erhaltungszustand der lokalen Population gefördert.

Vorrangig wird hier die Erhaltung der schon o.g. gesetzlich geschützten Biotop als Lebensraum planungsrelevanter Vögel, Reptilien, Amphibien und Insekten einzustufen sein. Des Weiteren sind Erhaltung von Laubbäumen, Höhlenbäumen, sowie die Unterhaltung und der Erhalt von Pioniergewässern bedeutungsvoll für den Artenschutz. Gewässer die im Zuge des Motorsports entstanden sind und zeitweise (Mai und August) als Laichgewässer der Kreuzkröte dienen, haben eine hohe Bedeutung. Bisherige Untersuchungen zeigen, dass sich die Kreuzkrötenpopulation innerhalb des Geländes seit Inbetriebnahme des 4x4 Geländeparcours erhöht und stabilisiert hat. Hier sind weiterhin ein Monitoring und eine ökologische Begleitung durchzuführen.

Das weitläufige Gelände des Biotop GB OS 3411-30, zeichnet sich durch ein Mosaik von Grasfluren, Sandmagerrasen, Heiden, Offenbodenbereichen und Gehölzgruppen aus und ist aus der ehemaligen Nutzung als Panzerübungsgelände hervorgegangen. Derzeit wird die Fläche als anspruchsvollste Strecke in den 4x4 Geländeparcours integriert. Für diese Fläche wurde bislang keine Pflege und Entwicklungskonzept vorgelegt. Dieses ist aufgrund der sukzessiven Veränderungen in der Vegetation nachzuholen.

Da das Gebiet eine kopfstärke Kreuzkrötenpopulation aufwies, wurden im Pflege und Entwicklungsplan Ersatzlebensräume im Abschnitt der bestehenden Sandgrube geplant und umgesetzt. Nach Ermessen des Verfassers war es nötig der Kreuzkrötenpopulation frühzeitig, d.h. vor weiteren Planungen geeignete Ersatzlebensräume im Abschnitt der Bodenabbauabschnitte, unter zukünftiger Einbindung der aktuell beantragten Fläche, bereitzustellen. Hier wurde der westliche Teil der Grube einschließlich der bereits bestehenden Maßnahmenfläche hergerichtet. Aus Sicht des Verfassers ist dieser Abschnitt in den 4x4 Trail zu integrieren. Eine Nutzung wird jedoch auf den Zeitraum 15. September bis 15. Februar beschränkt bleiben. Ziel ist es Offenbereiche zu erhalten.

Da im Rahmen von Gutachten und Überwachungen wie 2010 von M. Starrach (mündlich) und Rötter 2011, bereits Kreuzkröten im genannten Maßnahmenswerpunkt nachgewiesen wurden, erscheint die Anlage von Ersatzlebensräumen günstig. Dieses wurde auch im Monitoring 2016 bestätigt.

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

1. Abschieben von Oberboden mit Vegetationsdecke in einem rd. 20-30 m breiten Korridor entlang der nördlichen Abbauböschung.
2. Vertiefung der im Zuge von Ausgleichsmaßnahmen angelegten Kleingewässer (SEA) um einen Grundwasseranschluss wieder herzustellen und abschnittsweise Räumung der Gewässer in einem zeitlichen Abstand von ca. fünf Jahren. (Pionierstadium)
3. Teilweise Beseitigung des Kiefernanfluges.
4. Offenhaltung des Lebensraums durch die Nutzung als 4x4 Trail im Zeitraum 15. September bis 15. Februar durch betriebseigene Fahrzeuge und Fahrer.
5. Verzicht auf Düngung im Landlebensraum.
6. Erhalt und Förderung von Kleinstrukturen (Böschungen, Stein-, Erdhaufen,) als Tagesversteck und Überwinterungsquartier.
7. Förderung der Biotopverbundstrukturen entlang von befahrenen Trails, extensive Nutzung der Randstreifen (Saumbiotope), Ruderalflächen, Magerbiotopen und Gewässerneuanlagen.

Im Monitoring konnte ein teilweiser Erfolg dieser Maßnahmen nachgewiesen werden. Im Mai/Juni 2014 wurde hier bereits ein Monitoring durchgeführt. Die Kreuzkröte hat zwischenzeitlich den durch Bewuchs gekennzeichneten westlichen Teil der alten Sandgrube über die angelegten Fahrwege besiedelt. Am 17.05.2014 konnten die ersten Kreuzkröten ermittelt werden. Am 25.05.2014 kam es in den geschützten Fahrwegspuren zum Ablachen (ca. 50 Rufer). Am 07.06.2014 konnten große Mengen Kaulquappen beobachtet werden. Regelmäßige Niederschläge führten zu sehr guten Bedingungen. Hier können sich demnach Kreuzkröten völlig unbeeinträchtigt reproduzieren. Die Kreuzkröten waren 2014 noch nicht bis in die alten Biotope, ganz im Westen, vorgedrungen. Dieser Bereich stellt derzeit gute terrestrische Lebensräume dar. Diese Ergebnisse wurden auch 2016 bestätigt.

Für die Fledermausfauna ist es vordringlich, vorhandene Quartierstandorte (im 4x4 Geländeparcours bislang nur ein Quartier in Höhlenbaum nachgewiesen) und intensiv genutzte Jagdhabitats (im 4x4 Geländeparcours flächendeckend vorhanden) zu erhalten. Potenzielle Quartiere können ebenfalls erhalten werden. (Höhlenbäume) Sowohl im Sommer als auch im Winter nutzen Fledermäuse Baumhöhlen und auch Hohlräume an bzw. in Gebäuden. Fledermäuse verfallen am Tag in eine Lethargie, aus der sie aufgrund von Störungen „erwachen“ können. Allerdings wird eine Aufwärmphase von z.T. deutlich mehr als einer halben Stunde benötigt, um aktiv zu sein. Verkehrslärm scheint nach bisheriger Recherche jedoch nur geringe Störungen in Ruhephasen auszulösen. Lärm kann Fledermäuse jedoch während der Jagd behindern. Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark ist auf Zeiten nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang beschränkt.

Um für Licht meidende Fledermausarten keinen Verlust an Nahrungshabitaten zu erzeugen, ist gänzlich auf eine Beleuchtung bislang dunkler Bereiche zu verzichten. Kann in besonderen Fällen nicht auf eine Beleuchtung verzichtet werden, sind Beleuchtungsmittel einzusetzen, die nur eine geringe anlockende Wirkung auf Insekten ausüben (z.B. Natriumdampflampen oder LED mit entsprechender Wellenlänge). Die Leuchtkörper unverzichtbarer Lichtquellen und ihre Reflektoren sind so auszurichten, dass der Lichtkegel nur auf den Boden und nicht auf die Flugrouten, Quartiere und Jagdhabitate gerichtet ist.

Demnach liegt ein Verstoß gegen die Verbote im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

#### Schutz der Schutzgüter

Boden, Wasser, Klima und Luft, sowie Landschaft

Wälder an den Grenzen der Nutzung sind zu erhalten um die Landschafts- und Erholungsfunktion über den Geltungsbereich hinaus zu sichern. Visuelle Störungen, Lärm-, Staub- und Licht- Immissionen sind so gering wie möglich zu halten. Unter Zugrundelegung der angegebenen Verkehrsmengen und – verteilung ist davon auszugehen, dass im Sinne der Nr. 7.4 der TA Lärm keine unzulässigen Verkehrslärmeinwirkungen durch die geplante Nutzung zu erwarten sind. In den Bereichen, in denen der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV überschritten wird, bewirkt der Mehrverkehr durch den Freizeit- und Ferienpark Fürstenau keine relevante Erhöhung (Erhöhung < 3 dB(A)). An den Immissionspunkten, an denen zukünftig – unter Berücksichtigung des geplanten Ferienhaus- und Wochenendhausgebietes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung – eine Erhöhung um > 3 dB(A) durch den Mehrverkehr auf der Fensterbergstraße zu erwarten ist, werden die Immissionsgrenzwerte unterschritten.

Somit besteht kein Handlungsbedarf im Hinblick auf organisatorische oder lärmindernde Maßnahmen.“

Andersartige Immissionen, die die Umgebung in erheblichem Umfang belasten könnten, sind derzeit nicht erkennbar.

Die Nutzungsbedingungen für den Freizeitpark Fürstenau sowie der Umweltkodex auf unbefestigten Straßen, tragen insbesondere im 4x4 Geländeparcours zur Minderung von Gefährdungen und Risiken für Boden, Wasser, Klima und Luft bei.

Hier zählt:

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes gestattet ist, auf dem gesamten Gelände 30 km/h.

Einrichtungen und Hindernisse für Geländefahrzeuge (z.B. Brücke, Wippe, Winde, Cross-Axel, Waschbrett, Sandgrube, Loch) dürfen nur mit hierfür geeigneten Geländefahrzeugen befahren werden.

Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark ist ausschließlich auf den entsprechend gekennzeichneten Straßen, Wegen und Geländestrecken erlaubt.

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang darf im Wald nicht gefahren werden.

Die Benutzung von Fahrzeugen im Freizeitpark (ausgenommen Panzerfahrstrecke) ist nur erlaubt, wenn

- das Fahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen, versichert und verkehrssicher ist und, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Prüfplakette (TÜV-Plakette) verfügt,
- das Fahrzeug den Vorschriften der StVZO und der StVO entspricht und
- der Fahrer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist.

### | 7.3 Ausgleichsmaßnahmen

Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen, Biotope aus zweiter Hand (Sekundärlebensräume)

Maßnahme A1

Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen

Grundsätzlich ist die Befahrung von Flächen, z.B. der ehemaligen Panzerübungsstrecke und Wegen erwünscht um im Gebiet eine gewisse ökologische Kontinuität auf Flächen mit hohem Artenpotenzial zu erhalten. In der nördlich gelegenen Sandgrube wirkt die intensive Befahrung einer natürlichen Entwicklung entgegen. Diese Fläche umfasst rd. 6 ha. Gleiches gilt sinngemäß auch für den rd. 2200 m<sup>2</sup> großen, stark frequentierten Biwak-Platz. Hier können Flächenanteile bis zu 440 m<sup>2</sup> mit Einrichtungen wie, Sanitäreinrichtungen, Verpflegungseinrichtungen, Materiallager für den Betrieb der Anlage und Technikgebäude überbaut werden.

Auch die Sandgrube erfüllt unter aktueller und zukünftiger Nutzung eine Funktion als Vermehrungsstätte, z.B. Amphibien und ist Nahrungsgebiet von Vögeln und Fledermäusen. Reptilien nutzen die Randbereiche als Vermehrungsraum und Nahrungs- bzw. Lebensraum. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen untergeordnet Boden ergeben sich jedoch aus dem intensiven Betrieb. Das intensive befahren der Fläche wirkt einer sukzessiven Entwicklung entgegen. Berücksichtigt werden muss, dass die Bodenabbaugenehmigungs-inhaberin bereits vor Übergabe der Fläche, die geforderte wald- und einen großen Teil der naturschutzrechtlichen Kompensation für den Abbau, an anderer geeigneter Stelle durchgeführt hat. Hier kann demzufolge auf rd. 60.000 m<sup>2</sup> von einem Defizit von 0,2 WE/m<sup>2</sup> ausgegangen werden.

Der Eingriffsflächenwert nach überschläglicher Kompensationsermittlung auf F-Planebene beträgt demnach somit -12.000 Werteinheiten WE.

Auf den rd. 2.200 m<sup>2</sup> wirkt die starke Frequentierung sowie das Vorhalten von Unterständen und eines Toilettenwagens der natürlichen Entwicklung der Fläche entgegen. Obwohl im Umfeld des Biwak-Platzes keine planungsrelevanten Arten ermittelt werden konnten, wirkt die Anwesenheit des Menschen

negativ auf störungsempfindliche Arten ein. Hier kann demzufolge auf rd. 2.200 m<sup>2</sup> von einem Defizit von 0,5 WE/m<sup>2</sup> ausgegangen werden.

Der Eingriffsflächenwert nach überschläglicher Kompensationsermittlung auf F-Planebene beträgt hier demnach somit -1.100 Werteinheiten (WE).

Um diese Eingriffe von insgesamt -13.100 WE funktional ausgleichen zu können wurden bereits im Vorfeld der Bauleitplanung Maßnahmen durchgeführt die seitens des Landkreises Osnabrück als Kompensation anerkannt wurden.

Schutzflächen (Biotop GBOS 3411-33, 34, 35, 39 und 40) und angrenzende Sukzessionsflächen wurden durch den Betreiber durch Barrieren abgesperrt, so dass ein Befahren der Flächen sicher verhindert werden kann. Die Erhaltung und Entwicklung der Flächen wird durch die Umsetzung eines überwachten Pflege- und Entwicklungskonzeptes gesichert.

Die Flächen waren aufgrund mangelnder Pflege (Vergrasung und Bewaldung) gefährdet. Sukzessionsbedingte Veränderungen konnten als Hauptgefährdungsfaktor eingestuft werden. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kamen in stabilen Populationen vor.

Zwischen Oktober 2011 und Februar 2012 wurden die Flächen mechanisch entbuscht. Hierbei wurden rd. 10% der Schlüsselhabitats von Reptilien (Winterquartier) z.B. Dornensträucher, Heidelbeere und Birke erhalten. Die Flächen wurden mit Schnitthöhen von >10 cm und rd. 10 m Abstand zu Schlüsselhabitats geschlegelt. In der Regel sollte die Fortsetzung einer geeigneten etablierten Art der Pflege gegenüber der Einführung einer grundlegend neuen Pflegevariante bevorzugt werden. (Habitatkontinuität).

Als wiederkehrende Maßnahme, wurde die Beweidung mit Schafen und zusätzlich mit einigen Ziegen im Hütebetrieb oder in mobiler Koppelbeweidung eingeführt, um Gehölzaufwuchs zu verdrängen und die Heide zu verjüngen.

Die Flächen stellen sich heute als stabil dar.

Auf den Biotopflächen GBOS 3411-33, 34, und 39 wurden durch Umsetzung der Maßnahmen bereits folgende aufgelistet Kompensationswerte erzeugt.

GBOS 3411-33, 34 und 39, 14.366 m<sup>2</sup> kontinuierliche Pflege- und Entwicklung der kleinräumigen Sandmagerrasenstandorte mit Verbänden der Besenheide  
0,5 WE/ m<sup>2</sup> = + 7.183 WE

Wie bereits beschrieben standen in Benachbarung zu den geschützten Biotopen GB OS 3411- 34 und 35 Wildackerflächen an, die stillgelegt und in das Pflegekonzept integriert wurden. Aufgrund der durchlässigen Böden mit sehr geringer nutzbarer Feldkapazität, setzte hier eine schnelle standorttypische Entwicklung zum Sandmagerrasen bzw. zu artenreichen Gras-Staudenfluren ein. Ziel ist es, auch hier,

gut entwickelte, nicht oder wenig verbuschte, von offenen Sandstellen durchsetzte Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu entwickeln.

Auf 3.650 m<sup>2</sup> Sandackerflächen AS (Wildackerstandorte) Wertfaktor 1,0 WE sollen durch Stilllegung und kontinuierliche Pflege- und Entwicklung, Sandmagerrasenstandorte RSZ und artenreiche Gras-Staudenfluren RAG, Wertfaktor 2,5 WE entstehen.

Die Aufwertung umfasst somit  $1,5 \text{ WE/m}^2 = + 5.475 \text{ WE}$

Die Wertverluste durch intensiven Betrieb innerhalb der ehemaligen Sandgrubenflächen können somit insbesondere funktional und rechnerisch weitgehend ausgeglichen werden. Eine Konkretisierung der Maßnahmen und Maßnahmenbilanz erfolgt vertiefend auf der verbindlichen B-Plan-Ebene

#### Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätze des allgemeinen Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen sind zu beachten. Vorrangig ist der Schutz besonders geschützter Tierarten (planungsrelevante Arten) gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.

Grundsätzlich ist es nach § 44 BNatSchG verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Als unvermeidbare Beeinträchtigung wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine möglich Tötung einzelner Amphibien (Kreuzkröte), Reptilien (Zauneidesche) und eine ggf. vorliegende Störung von Brutvögeln (Heidelerche, Gartenrotschwanz, Baumpieper), durch den Fahrbetrieb eingestuft. Von einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel, Amphibien und Reptilien, das über das natürliche Lebensrisiko z. B. durch Feinde, die ursprüngliche Nutzung als StOÜbPl oder die forstwirtschaftliche Nutzung hinausgeht, ist bei einem ordnungsgemäßen Fahrbetrieb, während der Betriebszeiten, nicht auszugehen.

Neben den bereits durchgeführten Maßnahmen (Ersatzbiotop Kreuzkröte) sind weitere Maßnahmen zur Entwicklung und zum Schutz bedeutender Biotopstrukturen mit besonderer Lebensraumfunktion, Streckenanpassung auf Grund sensibler Lebens- bzw. Brutstätten, Regelungen des Betriebs, sowie befristete Streckensperrungen denkbar.

Der Raum bietet zudem weitere Möglichkeiten, CEF-Maßnahmen für bestimmte Arten, insbesondere Brutvögel, umzusetzen. Hier kann die Umwandlung und Entwicklung von jungen Nadelforsten (Douglasie und Lärche) und die Anlage von Waldlichtungsfluren mit einer Entwicklungsplanung, die Sandmagerrasen und Heiden begünstigt genannt werden.

Hierzu ist in einem weiteren Schritt das Pflege- und Entwicklungskonzept für Wälder und wertvolle Lebensräume weiter fortzuschreiben.

## 8. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (Schutzgüter: Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Erholung, Landschaftsbild) konnte aufgrund der zahlreich vorliegenden Einzelgutachten zu bestimmten Fachthemen, während des Bearbeitungszeitraumes schon weitgehend explizit vorgenommen werden. Zur tatsächlichen Nutzungsintensität können jedoch nur Angaben im Näherungsverfahren gemacht werden. Demnach besteht hier eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Exakte Aussagen zu Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können demnach erst in der verbindlichen Bauleitplanung getroffen werden. Wird dem Artenschutzrecht, dem Naturschutz und der Landschaftspflege in der verbindlichen Bauleitplanung gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, können die hier prognostizierten Auswirkungen durchaus gesenkt werden. Hierzu zählen der schonende Umgang mit Grund und Boden sowie eine weitgehende Erhaltung der Funktion wichtiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere schutzwürdiger Biotope und geschützter Arten.

Aufgestellt:

Osnabrück, 14.10.2016

Ri/Sc-09170131-193

Planungsbüro Hahm GmbH



Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am ..... dem Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen nur während der öffentlichen Auslegung vorgebracht werden können.

Der Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom ..... bis ..... einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

Annahmebeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Fürstenau hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Fürstenau, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

Genehmigung gem. § 6 BauGB

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.: .....)  
vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den .....

Landkreis Osnabrück

.....  
(Unterschrift)

Wirksamkeit durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Die Genehmigung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am .....ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekannt gemacht worden.

Die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am ..... wirksam geworden.

Fürstenau, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

Geltendmachung von Mängeln der Abwägung gem. § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den .....

.....  
(Samtgemeindebürgermeister)

## IV. Anlagen

- Ingenieurplanung, Konversion der Pommernkaserne, Schalltechnische Beurteilung, Wallenhorst, 29.10.2008
- DEWI, Schallimmissionsermittlung für den Standort Swatte Poele (Niedersachsen), Oldenburg, 15.03.2016 (Nachtrag 22.03.2016)
- Planungsbüro Hahm, Schalltechnische Untersuchung für die Nutzung eines 4x4 Geländeparkes (Gewerbelärmprognose nach TA Lärm), Osnabrück, 26.02.2010, im Rahmen des Antrages gemäß § 19 BImSchG auf Genehmigung eines 4x4 Geländeparkes in der Samtgemeinde Fürstenau, Gronau, 08.03.2010
- Zech Ingenieurgesellschaft, Schalltechnischer Bericht Nr. LL7220.1/02 über die schalltechnischen Untersuchungen zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau, Lingen, 30.09.2011
- Planungsbüro Hahm, Stadt Fürstenau, Schalltechnische Untersuchung zum Antrag gemäß § 19 BImSchG auf Verlängerung der Genehmigung eines 4x4-Geländeparks in der Samtgemeinde Fürstenau, Erläuterungsbericht 04/2014, Osnabrück, 30.04.2014